ZUSAMMENSCHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Georg-Brauchle-Ring ~~23-25~~50

80992 München

– im Folgenden: **„Telefónica Germany“** genannt –

und der

ICP

Adresse

– im Folgenden: „**ICP“** genannt –

– Telefónica Germany und ICP im Folgenden gemeinschaftlich: „Parteien“ oder

„Vertragsparteien“ sowie im einzelnen „Partei“ genannt –

INHALTSVERZEICHNIS

ANLAGEN **4**

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN **6**

1 GRUNDSÄTZE DER ZUSAMMENSCHALTUNG **9**

1.1 Zusammenschaltung 9
1.2 Netzsouveränität 9

2 LEISTUNGSAUSTAUSCH ZWISCHEN DEN VERTRAGSPARTEIEN **10**

2.1 Leistungen von Telefónica Germany 10
2.2 Störungen der Leistungen 10
2.3 Leistungsänderungen 10

3 REALISIERUNG DER ZUSAMMENSCHALTUNG **10**

3.1 Planungsabsprachen 10
3.2 Orte der Zusammenschaltung 11
3.3 Netzverbindung 11
3.4 Technische Standards 12
3.5 Verkehrs- und Netzmanagement 12
3.6 Verkehrsübergabe 12
3.7 Tests 13
3.8 Eigentumsverhältnisse 13

4 TARIFIERUNG UND ABRECHNUNG **13**

4.1 Tarifierung und Abrechnung gegenüber dem Endkunden 13
4.2 Tarifierung und Abrechnung zwischen den Vertragsparteien 14

5 ENTGELTE **14**

5.1 Entstehen von Entgeltforderungen 14
5.2 Entgeltberechnung 15
5.2.1 Regulierte Entgelte 15
5.2.2 Weitere Entgelte 16
5.5 Rechnungserteilung 17
5.6 Fälligkeit 17

5.7 Zahlungsverzug 18
5.8 Einwendungen 19
5.9 Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht 20
5.10 Sicherheitsleistung 20

6 FERNMELDEGEHEIMNIS, DATENSCHUTZ, VERTRAULICHKEIT 22

6.1 Fernmeldegeheimnis 22
6.2 Datenschutz 22
6.3 Speicherung von Daten 23
6.4 Vertraulichkeit und Geheimhaltung 23

7 KÜNDIGUNG / NEUVERHANDLUNG 25

7.1 Ordentliche Kündigung 25
7.2 Sonderkündigungsrecht 26
7.3 Außerordentliche Kündigung 26
7.4 Form der Kündigung 27
7.5 Neuverhandlungsgebot 27

8 ANSPRECHPARTNER 28

9 HAFTUNG, HÖHERE GEWALT, LEISTUNGSEINSTELLUNGEN 28

9.1 Haftung 28
9.2 Höhere Gewalt 29
9.3 Leistungseinstellung 30

10 ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN 30

11 SCHRIFTFORMERFORDERNIS 30

12 ANWENDBARES RECHT / RECHTSSTREITIGKEITEN 31

13 SALVATORISCHE KLAUSEL 31

14 VERTRAGSBESTANDTEILE 31

15 INKRAFTTRETEN 31

ANLAGEN

Anlage 1 *Zusammenschaltungsdienste der Telefónica Germany*

~~**Anhang A** Ausgeschlossene Ursprungsländer~~

Anlage 2 ~~*Zusammenschaltungsdienste der ICP.*~~

~~**Anlage 3** *Betrieblich-*~~*Betrieb -* *Planbare Arbeit - Entstörung*

Anlage ~~4~~3 *Orte und Grundsätze der Zusammenschaltung*

Anlage ~~5~~4 *Technische Parameter und Beschreibungen*

Anlage 5 *Tests*

Anlage 6 ~~*Verkehrs- und Netzmanagement*~~*Preise*

Anlage 7 ~~*Tests*~~

~~**Anlage 8** *Preise*~~

~~**Anlage 9** *Abrechnung*~~

~~**Anlage 10** *Ansprechstellen*~~

~~Die nachfolgende Anlage, auf die dieser Vertrag verweist, ohne dass sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits erstellt bzw. fertig gestellt ist, wird im gegenseitigen Einvernehmen erstellt und nach schriftlicher Erklärung beider Vertragsparteien Bestandteil dieses Vertrages:~~

Die nachfolgende **Anlagen 8 und 9**, auf die dieser Vertrag verweist, werden Vertragsbestandteil und können abweichend von Ziffer 11 geändert werden, indem eine Partei der anderen Partei die neuen oder geänderten Dokumente per Email an die in **Anlage 8** (Ansprechstellen) genannte zuständige Email-Adresse sendet und die andere Partei die neuen oder geänderten Dokumente per Email bestätigt. Soweit die neue Anlage nicht bestätigt oder zurückgewiesen wird, bleibt der Vertrag in seiner bisherigen Form bestehen.

Anlage ~~11~~8 *Ansprechstellen*

Anlage 9 *Planungsabsprachen*

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

(zugleich Abkürzungsverzeichnis)

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AKNN	Arbeitskreis "Technische und betriebliche Fragen der Nummerierung und der Netzzusammenschaltung"
AMR	Adaptive Multirate [Codec]
AMR-WB	Adaptive Multirate – Wideband [Codec]
BHCA	Busy hour call attempts (Belegungsversuche zur Hauptverkehrsstunde)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BNetzA	Bundesnetzagentur
CDR	Call Data Records (Gesprächsdatensätze)
CFB	Call Forwarding Busy (Anrufweiterschaltung im Besetztfall)
CFU	Call Forwarding Unconditional (sofortige Anrufweiterschaltung)
CLI	Calling Line Identification (Anschlusskennung)
CLIP	Calling Line Identification Presentation (Übermittlung der Anschlusskennung zum angerufenen Teilnehmer)
CLIR	Calling Line Identification Restriction (Unterdrückung der Übermittlung der Anschlusskennung zum angerufenen Teilnehmer)
ETS	European Telecommunication Standard
ETSI	European Telecommunications Standards Institute
GBit	Gigabit pro Sekunde
GSM	Global System for Mobile Communications
GSMA	GSM Association
HGB	Handelsgesetzbuch
ICP	Interconnection Partner
IETF	Internet Engineering Task Force
Inhouse-Abschnitt	besteht aus dem Port des IP-~~Router mitNetzübergangsübergangsfunktion~~ Routers mit Netzübergangsfunktion, der Inhouseverkabelung und der Netzabschlußeinrichtung (z.B. Patchfeld)
IOP-NW	Der IOP-NW ist eine Beobachtung der ~~Netzzusammenschaltung~~Netzzusammenschaltung für die erste Netzverbindung zwischen Telefónica Germany und ICP.

IP	Internet Protocol
ISDN	Integrated Services Digital Network (Diensteintegrierendes digitales Netz)
ITU	International Telecommunication Union
LTE	Long Term Evolution
MCID	Malicious Call Identification; Funktionsmerkmal: "Fangen"
MNP	Mobile Number Portability; Zwischen den Mobilfunkbetreibern etabliertes Portierungsverfahren für Mobilfunknummern.
Netzverbindung	im Auftrag auch als Inter-Building-Abschnitt bezeichnet; diese beginnt am Abschlusspunkt des Inhouse-Abschnittes von ICP und endet am Abschlusspunkt des Inhouse-Abschnittes von Telefónica Germany im Gebäude von Telefónica Germany.
NDC	National Destination Code
NGN	Next Generation Network
OdZ	Ort(e) der Zusammenschaltung
PAI	„P-Asserted-Identity“ Feld im Rahmen der NGN-Signalisierung, das die vom Ursprungsnetzbetreiber aufgesetzte Rufnummer des anrufenden Teilnehmers enthält. Die Rufnummer in der PAI muss dem internationalen E.164-Format und den amtlichen Nummerierungsregeln im jeweiligen Ursprungsland entsprechen und einen Rufnummernbereich angehören, aus dem Rufnummern bereitgestellt werden dürfen.
s	Sekunde
SIP	Session Initiation Protocol
TKG	Telekommunikationsgesetz
ÜP	Übergabepunkt. Der ÜP ist eine physikalische Schnittstelle und bildet die vertragsrelevante Schnittstelle, an der die Zuständigkeit für Planung, Aufbau und Betrieb von einer Vertragspartei auf die andere wechselt.
UAK-S	Unterarbeitskreis Signalisierung
UMTS	Universal Mobile Telecommunications System
URI	Universal ~~Resource~~Ressource Identifier
Üw	Übertragungsweg

Werktag	Wochentage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage.

1 Grundsätze der Zusammenschaltung

1.1 Zusammenschaltung

Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Bedingungen der Zusammenschaltung des Mobilfunknetzes der Telefónica Germany mit dem Telekommunikationsnetz des ICP über eine Zusammenschaltung die auf IP-Technologie basiert. Soweit in diesem Vertrag die Begriffe „(öffentliches) Telekommunikationsnetz“ oder „Netz“ verwendet werden, beziehen sich diese Begriffe auf Seiten der Telefónica Germany nur auf deren Mobilfunknetz mit der Kennung D065. Gegenstand dieser Vereinbarung ist auch die Terminierung von Sprachverbindungen in das Mobilfunknetz der Telefónica Germany mit der Kennung D065~~ sowie mit der Kennung D091 über die IP-Netzzusammenschaltung mit dem D065 Netz~~.

Die Vertragsparteien vereinbaren auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Zusammenschaltung ihrer Telekommunikationsnetze. Die Telefónica Germany gewährt Leistungen nach Maßgabe dieses Vertrages und der einschlägigen Rechtsvorschriften.

Die Verbindungen zur Zusammenschaltung der Telekommunikationsnetze der Vertragsparteien sind so herzustellen, dass Verkehr gemäß den folgenden Bestimmungen aus dem Telekommunikationsnetz des ICP in die Mobilfunknetze der Telefónica Germany geführt werden kann.

Die Zusammenschaltung der Netze auf der Grundlage dieses Vertrages dient ausschließlich der Übernahme von Verbindungen aus dem Netz des ICP und der Terminierung in oder über das Netz von Telefónica Germany. Der Austausch von Verkehren zu ~~anderen~~ Zielen, die nicht im Vertrag vereinbart sind, bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien.

1.2 Netzsouveränität

Die Zusammenschaltung der Telekommunikationsnetze darf die freie Gestaltung und Optimierung des Netzes der Telefónica Germany nicht behindern. Die Verbindlichkeit von Vereinbarungen und Absprachen aufgrund und gemäß den einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages bleiben hiervon unberührt.

2 Leistungsaustausch zwischen den Vertragsparteien

2.1 Leistungen von Telefónica Germany

Telefónica Germany bietet ICP – soweit technisch möglich und nicht im Einzelfall einvernehmlich abweichend vereinbart – nach den Bedingungen dieses Vertrages an den vereinbarten Orten der Zusammenschaltung (OdZ) gemäß **Anlage 3** IP-Zusammenschaltungsdienste gemäß **Anlage 1** an.

2.2 Störungen der Leistungen

Eine Störung ist das Abweichen der erbrachten Leistung von den im Vertrag vereinbarten Leistungsbeschreibungen (**Anlage 1**), technischen Parametern (**Anlage 4**) und Regelungen zum OdZ (**Anlage 3**).

Im Falle technischer Leistungsstörungen gelten die Bestimmungen über das Störungsbeseitigungsverfahren und die Eskalationsroutine gemäß **Anlage ~~3~~2**.

2.3 Leistungsänderungen

Zusammenschaltungsdienste können durch Telefónica Germany mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende geändert werden, sofern die Änderung ICP nicht gegenüber anderen Zusammenschaltungspartnern diskriminiert. Ankündigungen über Leistungsänderungen bedürfen der Schriftform.

3 Realisierung der Zusammenschaltung

3.1 Planungsabsprachen

ICP wird zu Beginn des Vertrages und sodann im jährlichen Turnus auf der Basis paralleler Anrufe Verkehrsprognosen für die im Rahmen der Zusammenschaltung nachgefragten Leistungen an Telefónica Germany übersenden. Weitere Einzelheiten regelt die **Anlage ~~6~~3**.

Zum Zwecke der Optimierung ihrer Netze und zur Vorbereitung planbarer Veränderungen der Zusammenschaltung schließen die Vertragsparteien schriftlich einvernehmlich Planungsvereinbarungen gemäß **Anlage 3**, die als **Anlage ~~11~~9** Bestandteil dieses Vertrages

werden. Für die Erstellung und Änderung der **Anlage 9** gilt ausdrücklich nicht das Schriftformerfordernis gemäß Ziffer 11.

Die Planungsvereinbarungen bezüglich des Verkehrsmanagements und der Kapazität werden erstmalig vor der Inbetriebnahme der ersten Zusammenschaltungsanschlüsse zwischen den Vertragsparteien getroffen und danach ~~jeweils in dem im gegenseitigen Einvernehmen festgelegten Quartal des Kalenderjahres fortgeschrieben.~~jährlich überprüft. Die Planungsabsprachen müssen dem Netzausbau und den technischen Erfordernissen des Netzes der Telefónica Germany genügen. Näheres regelt **Anlage 3**.

3.2 Orte der Zusammenschaltung

Die Zusammenschaltung des Netzes der Telefónica Germany mit dem Netz von ICP auf IP-Basis erfolgt an den in Ziffer 1.2 der **Anlage 4**~~, Ziff. 1.2 aufgeführten~~ **3** unteraufgeführten Orten der Zusammenschaltung (OdZ~~.~~).

Verlangt ICP zu einem späteren Zeitpunkt die Zusammenschaltung an weiteren der in **Anlage 43** genannten OdZ, so kann Telefónica Germany ihre Zustimmung nicht verweigern, sofern die Errichtung unter wirtschaftlichen, technischen und betrieblichen Gesichtspunkten zumutbar ist. Für diese Zusammenschaltungen gelten die zwischen den Parteien vereinbarten technischen und betrieblichen Abläufe. Für die Aufgabe und das damit einhergehende Ende der Nutzung bereits vereinbarter, errichteter oder genutzter ~~Orte der Zusammenschaltung~~OdZ gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Einzelheiten sind in **Anlage 43** festgelegt.

3.3 Netzverbindung

Die Inhouse-Abschnitte an den ICP-Standorten und die Netzverbindungen (übertragungstechnische Zusammenschaltung auf IP-Basis) der ICP-Standorte mit den Standorten der Telefónica Germany bis zum Übergabepunkt werden von ICP nach folgender Maßgabe realisiert und verwaltet:

ICP realisiert und verwaltet eigenverantwortlich und auf eigene Kosten diejenigen Netzverbindungen und Inhouse-Abschnitte, die er benötigt, um die vertragsgegenständliche Leistung gemäß Ziffer 2.1 am Übergabepunkt von Telefónica Germany zu beziehen.

3.4 Technische Standards

Die technische Ausgestaltung der Zusammenschaltung erfolgt nach dem Stand der technischen Entwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung der Standards ~~gemäß der~~und Festlegungen in **Anlage ~~5~~4**.

3.5 Verkehrs- und Netzmanagement

~~-----~~Maßnahmen des Verkehrs- und Netzmanagements der Telekommunikationsnetze der Vertragsparteien sind frühzeitig aufeinander abzustimmen. Die Vertragsparteien werden sich zu diesem Zweck regelmäßig die in der **Anlage ~~6~~3** benannten Informationen entsprechend dem dort festgelegten Verfahren rechtzeitig schriftlich zur Verfügung stellen.

~~Für die Umsetzung notwendiger Verkehrs- und Netzmanagementmaßnahmen wird jeweils ein Zeit- und Organisationsplan einvernehmlich festgelegt.~~

3.6 Verkehrsübergabe

Die Verkehrsübergabe erfolgt an den OdZ gemäß **Anlage ~~4~~3** Ziffer 1.2 nach Maßgabe der in der **Anlage 1** festgelegten Bestimmungen auf Basis von IP-Technologie.

Der Übergabepunkt wird in den von Telefónica Germany genutzten Technikräumen bzw. -flächen realisiert.

Die für die Zusammenschaltung erforderlichen Netzverbindungen werden nach bilateraler Abstimmung ~~von Verfügbarkeit (Zugang zu Technikräumen bzw. -flächen) und Bereitstellungsfristen von ICP für seinen ausgehenden Verkehr bei einem Bandbreitenlieferant bestellt oder im Bedarfsfalle gekündigt~~auf Kosten von ICP realisiert und verwaltet.

~~Im~~ Bei Kündigungen können im gegenseitigen Einvernehmen ~~werden~~ im Rahmen der ~~Planungsvereinbarungen~~Planungsabsprachen (**Anlage 9**) die Anzahl sowie der jeweilige ~~Kündigungszeitpunkt zur~~Zeitpunkt der Außerbetriebnahme von Zusammenschaltungsanschlüssen schriftlich festgelegt werden.

3.7 Tests

Zur Sicherstellung und Überprüfung der Konformität, Kompatibilität und Interoperabilität der von den Vertragsparteien betriebenen Telekommunikationsnetze werden Tests durchgeführt. Umfang und Verfahren der Tests sowie die Behandlung der durch die Tests festgestellten Mängel und Fehler der Zusammenschaltung erfolgen nach den Festlegungen gemäß **Anlage ~~7~~5.**

Die Kosten der Tests werden von ICP getragen und werden nach den Bestimmungen in **Anlage ~~8~~6** berechnet.

Für schadensverursachende Ereignisse, die aufgrund der Natur des Testverfahrens unvermeidbar gewesen sind, schließen die Vertragsparteien soweit rechtlich zulässig die gegenseitige Haftung aus.

3.8 Eigentumsverhältnisse

Das Eigentum der Vertragsparteien oder Dritter an selbst installierten Service- und Technikeinrichtungen einschließlich aller selbst installierten Leitungsrohre, Glasfaserkabel, Richtfunksysteme, Schaltschränke und Multiplexer bleibt durch diesen Vertrag unberührt, § 95 BGB.

Jede Vertragspartei wird für die der anderen Vertragspartei zu Zwecken der Errichtung von Service- und Technikeinrichtungen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Grundstücke sicherstellen, dass die andere Vertragspartei die dort errichteten Service- und Technikeinrichtungen bei Beendigung der Nutzung dieser Einrichtungen ~~i.S. dieses Vertrages, i.Ü.~~beziehungsweise bei Beendigung dieses Vertrages, abbauen und abholen kann.

4 Tarifierung und Abrechnung

4.1 Tarifierung und Abrechnung gegenüber dem Endkunden

Bei der Tarifierung der Verbindungen zahlt grundsätzlich der anrufende Teilnehmer das Entgelt für die gesamte von ihm ausgelöste Verbindung ("calling party pays").

Diese Regelung findet keine Anwendung für 116-, 0800- und 00800 - Dienste.

Tarifierung und Abrechnung der Verbindung im Verhältnis zum Endkunden erfolgen durch denjenigen Netzbetreiber, dessen Anschlusskunde der Teilnehmer ist.

4.2 Tarifierung und Abrechnung zwischen den Vertragsparteien

ICP verpflichtet sich, die Entgelte nach Maßgabe der Ziffer 5 dieser Vereinbarung und **Anlage ~~8~~6** zu bezahlen.

Telefónica Germany trägt die Kosten ihrer vertragsgegenständlichen Inhouse-Abschnitte, die für die Übergabe von Telekommunikationsverkehre in und über Ihr Netz genutzt werden, soweit und solange auch ICP die Kosten für die Inhouse-Abschnitte zur Übergabe von Telekommunikationsverkehre in und über Ihr Netz trägt. Ist dies nicht der Fall werden sich die Parteien über eine gegenseitige Kostenregelung einigen.

Basis für das Abrechnungsverfahren zwischen Telefónica Germany und ICP sind Gesprächsdatensätze (CDR - Call Data Record), die von den Vertragsparteien in eigener Zuständigkeit zum Zwecke der Rechnungsstellung und Rechnungsprüfung erfasst werden. In den Gesprächsdatensätzen wird die entgeltrelevante Dauer der einzelnen Verbindungen der erbrachten Leistungen sekundengenau aufgezeichnet.

Fällt die CDR-Erfassung oder das Abrechnungssystem der Telefónica Germany aus, übermittelt ICP die im Ausfallzeitraum von ihr zum Zwecke der Rechnungsprüfung erfassten ~~CDR~~Tagesvolumen je OdZ und je Leistungsposition, damit Telefónica Germany diese ~~CDR~~ in Rechnung ~~stellen kann.~~gestellt werden können. Ist die Mitteilung der zum Zwecke der Rechnungsprüfung ermittelten ~~CDR~~Volumen nicht möglich oder wird der ermittelte Wert bestritten, finden zur Klärung die in **Anlage ~~9~~7** getroffenen Regelungen Anwendung.

5 Entgelte

5.1 Entstehen von Entgeltforderungen

Entgeltforderungen entstehen, soweit nicht anders vereinbart,

- sobald die entgeltpflichtigen Leistungen jeweils ausgeführt sind;

- bei Entgelten, die für einen Zeitraum berechnet werden, zu Beginn dieses Zeitraums;

- bei einmaligen Entgelten mit der Bereitstellung oder, sofern eine Abnahme erforderlich ist, mit der Abnahme der vereinbarten Leistung.

5.2 ~~Preisanpassung~~Entgeltberechnung

5.2.1 ~~Genehmigungspflichtige~~ Regulierte Entgelte

Die Parteien haben das gemeinsame Verständnis, dass die ~~Erbringung der vertraglichen Leistungen zu~~ Entgelte für Terminierungsleistungen in das Telefónica Germany Mobilfunknetz derzeit in wesentlichen Teilen der ~~Zugangsregulierung und der Entgeltgenehmigungspflicht (Ex-ante-~~Regulierung~~)~~ der Europäischen Kommission unterliegt („Delegierte Verordnung (EU) 2021/654 der Kommission vom 18. Dezember 2020 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates durch ~~die Bundesnetzagentur (BNetzA) unterliegt, so dass beide Parteien davon ausgehen, dass zum jeweiligen Zeitpunkt der Inanspruchnahme einer vertraglichen Leistung in der Regel ein reguliertes Entgelt entweder in Form~~Festlegung eines ~~genehmigten, vorläufig genehmigten, teilgenehmigten~~unionsweit einheitlichen maximalen Mobilfunkzustellungsentgelts und eines unionsweit einheitlichen maximalen Festnetzzustellungsentgelts“, nachfolgend „delegierter Rechtsakt“).

Soweit und solange Entgelte der Regulierung dem delegierten Rechtsakt oder ~~angeordneten Entgeltes aufgrund einer Entscheidung der BNetzA oder eines Verwaltungsgerichtes vorliegt~~einer anderen Regulierung unterliegen, stellen sich die Parteien Entgelte in Rechnung, die nicht höher liegen als die regulierten Höchstgrenzen. Soweit die Regulierungsvorgaben dies zwingend erfordern, werden die Parteien die Entgelte auch rückwirkend anpassen. Die in **Anlage 6** (Preise) vereinbarten Regelungen und Entgelte gelten jeweils mit dieser Maßgabe.

~~Soweit Entgelte der Ex-ante-Regulierung unterliegen, hat ICP – anstelle des in **Anlage 8** vereinbarten Preises – jeweils die von der BNetzA rechtswirksam genehmigten, vorläufig genehmigten, teilgenehmigten oder angeordneten Entgelte zu zahlen, da die vertraglich vereinbarten Entgelte insoweit durch die jeweils genehmigten Entgelte ersetzt werden (§ 37 TKG). Diese Entgelte werden von der BNetzA in deren Amtsblatt und auf deren Homepage veröffentlicht und gelten – ggf. rückwirkend – ab dem jeweils von der BNetzA bestimmten Zeitpunkt und für den jeweils von der BNetzA festgelegten Zeitraum.~~

~~Die Entscheidungen der BNetzA können von den Parteien mit Rechtsmitteln angegriffen werden. Telefónica Germany behält sich insbesondere vor, neue Entgelte zu beantragen und gegen die jeweilige Entgeltgenehmigung oder -anordnung gerichtlich vorzugehen, mit dem Ziel, etwaig beantragte höhere Entgelte ganz oder teilweise rückwirkend durchzusetzen.~~

~~Die Parteien legen fest, dass zur Schaffung bzw. Erhaltung der Rechtsschutz- und Rückwirkungsmöglichkeiten nach § 35 Abs. 5 TKG die jeweils von Telefónica Germany beantragten Entgelte als „vereinbart" im Sinne von § 35 Abs. 5 TKG gelten. Die Entgelte gelten als ab dem Beginn des jeweiligen Genehmigungszeitraumes vereinbart. Die von Telefónica Germany jeweils beantragten Entgelte sind im Amtsblatt und auf der Homepage der BNetzA veröffentlicht.~~

~~Sofern ein Gericht nach § 35 Abs. 5 S. 2 TKG auf Antrag der Telefónica Germany die vorläufige Zahlung eines beantragten höheren Entgelts anordnet, gilt für den betroffenen Genehmigungszeitraum – abweichend von Absatz 2 – ab Verkündung der Entscheidung das gerichtlich angeordnete Entgelt. Dieses Entgelt gilt – sofern das Gericht in der Hauptsache keine abweichende Entscheidung trifft – solange fort, bis die BNetzA die Entgelte (rückwirkend) neu genehmigt oder das Gericht die vorläufige Anordnung der Zahlung (rückwirkend) wieder aufhebt.~~

~~5.2.2 Nicht genehmigungspflichtige Entgelte~~

~~Soweit~~5.2.2 Weitere Entgelte

Für Entgelte oder Entgeltbestandteile die nicht ~~genehmigungspflichtig sind oder für Entgelte, für die ein Entgeltgenehmigungsantrag gestellt oder die genehmigt oder angeordnet wurden, die Genehmigungspflicht (rückwirkend) entfällt, vereinbaren die Vertragsparteien (rückwirkend) die in **Anlage 8** genannten~~ oder nicht mehr der Regulierung unterliegen, gelten die Regelungen und Festlegungen in **Anlage 6** (*Preise*~~.~~).

5.3 Entgeltanpassung

Telefónica Germany ist berechtigt, ihre jeweiligen in **Anlage ~~8~~6** festgelegten ~~Preise, soweit diese nicht (mehr) der Entgeltgenehmigungspflicht unterliegen,~~Entgelte zu ändern. Telefónica Germany ~~wird dies~~teilt ICP jede Entgeltanpassung mindestens ~~zwei Wochen im Voraus schriftlich mitteilen, wobei die Preisänderung nur zum Beginn eines Monats möglich~~

~~ist. Soweit ICP~~sieben Kalendertage vor ihrer Wirksamkeit mit ~~diesem Entgelt nicht einverstanden ist, gilt Ziffer 7.5~~. Einzelheiten sind in **Anlage 6** festgelegt.

5.~~2.3~~ 4 Umsatzsteuer

In den Entgelten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. ~~Diese wird~~

5.5 Rechnungserteilung

Telefónica Germany erstellt ICP für die von ihr erbrachten Leistungen eine Rechnung. Die Umsatzsteuer wird, wenn erforderlich und sofern anwendbar, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gesondert ~~berechnet~~in der Rechnung ausgewiesen.

~~5.3 Rechnungserteilung~~

~~Telefónica Germany hat ICP für die von ihr erbrachte Leistung eine Rechnung zu erteilen, auf der die geltende Umsatzsteuer ausgewiesen ist.~~

Die Rechnung wird ICP über ein Rechnungsportal zur Verfügung gestellt, aus dem sich der ICP die Rechnung in einem elektronischen Format herunterladen kann. ICP wird von Telefónica Germany per E-Mail ~~über jede~~an die in der **Anlage 8** aufgeführte Ansprechstelle für Rechnungsangelegenheiten informiert, sobald eine neue Rechnung im Rechnungsportal ~~informiert. Zusätzlich wird die Originalrechnung dem ICP auf dem Postweg zugesendet~~bereitgestellt wurde.

Abrechnungszeiträume, Abrechnungszeiten und Rechnungsformat bestimmen sich nach den Festlegungen in **Anlage ~~9~~7**.

5.~~4~~6 Fälligkeit

Entgeltforderungen werden jeweils mit Zugang der Rechnung fällig. Eine Rechnung gilt als zugegangen, sobald eine neue Rechnung im Rechnungsportal verfügbar ist und ~~der~~ ICP darüber per E-Mail informiert wurde. ~~Die Rechnung gilt spätestens als zugegangen wenn die Originalrechnung auf dem Postweg bei ICP eingetroffen ist.~~

Die Zahlung gilt als rechtzeitig geleistet, wenn der Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung auf dem Konto von Telefónica Germany gutgeschrieben wird.

5.~~5~~7 Zahlungsverzug

Zahlungsverzug tritt, sofern nicht bereits durch Mahnung begründet, mit Ablauf von ~~15~~30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung ein, es sei denn ICP weist nach, dass er die Nichtleistung nicht zu vertreten hat. Kommt ICP mit einer Zahlung in Verzug, so ist er zur Zahlung folgenden Schadensersatzes verpflichtet:

- Verzugszinsen gem. § 288 Abs. 2 BGB (derzeit in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB p. a. auf Basis einer 360/360-Zinsrechnungsmethode~~;);~~);

- für jede Mahnung nach Eintritt des Verzuges 20,- €.

Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.

Kommt ICP mehr als einmal mit einer Zahlung von mehr als 10 % des fälligen Rechnungsbetrages oder erstmalig mit der Zahlung von 20% oder mehr des fälligen Rechnungsbetrages in Verzug, so kann Telefónica Germany bis zur Beendigung des Verzugs nach schriftlicher Ankündigung und fruchtlosem Ablauf einer Frist von 24 Stunden sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag verweigern und insbesondere die vereinbarten Zusammenschaltungsanschlüsse sperren. Die 24-Stunden-Frist läuft nur an Werktagen und wird an Sonn- und Feiertagen gehemmt.

Sofern ICP innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten seit dem Beginn des letzten Zahlungsverzugs mehr als zweimal mit einer Zahlung von mehr als 10% des fälligen Rechnungsbetrages oder mehr als einmal mit einer Zahlung von 20% oder mehr des fälligen Rechnungsbetrages in Verzug gerät, kann Telefónica Germany darüber hinaus den Vertrag mit einmonatiger Kündigungsfrist, bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung dieses Vertrages auch mit sofortiger Wirkung, kündigen.

5.~~6~~8 Einwendungen

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung schriftlich und unter Anführung der in **Anlage ~~9~~7** (*Abrechnung*) vorgegebenen Angaben bei der in **Anlage ~~10~~8** (*Ansprechstellen*) genannten Abrechnungsstelle zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung, es sei denn ICP weist nach, dass ihm der den Einwendungen zugrunde liegende Umstand erst später bekannt wurde und auch nicht innerhalb der Einwendungsfrist hätte bekannt werden müssen. Sofern ICP einen solchen Nachweis erbringt, gilt die Frist von 30 Kalendertagen ab Bekanntwerden des der Einwendung zugrunde liegenden Umstands. Nach Ablauf von 180 Kalendertagen seit Zugang der Rechnung ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen. Ziffer 5 der **Anlage ~~9~~7** (*Abrechnung*) bleibt hiervon unberührt.

Eine ~~Berufung~~Einwendung auf ~~Einzelgesprächsdatensätze~~ Basis von Einzelgesprächsdatensätzen (Call Data Records, CDR) des ICP ist nur zulässig, ~~wenn~~solange die ~~Einwendungen innerhalb von 8 Wochen nach Zugang~~Einzelgesprächsdatensätzen der ~~Rechnung erhoben worden sind, und eine Klärung~~Telefónica Germany nicht aufgrund von gesetzlichen Vorgaben gelöscht wurden und für eine Bewertung der Einwände ~~ohne Austausch der Abrechnungsinformationen nicht möglich ist.~~ Einzelgesprächsdatensätze notwendig sind.

Zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung berechtigen Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und nur im Umfang des aufgrund des offensichtlichen Fehlers beanstandeten Teils der Rechnung.

Ergibt sich aufgrund von Einwendungen, dass die in Rechnung gestellten ~~Entgeltforderungen~~Entgeltforderungen für Verbindungen fehlerhaft sind, ohne dass die richtige Höhe feststellbar ist, so wird, vorbehaltlich einer anderweitigen gütlichen Einigung, das in **Anlage ~~9~~7,** Teil B dargestellte Verfahren zur Bestimmung des Rechnungsbetrages (Trendextrapolationsverfahren) angewandt. Soweit der nicht fehlerhafte Teil der Entgeltforderungen diesen Betrag übersteigt, gilt der höhere Betrag als Rechnungsbetrag.

5.~~7~~9 Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung ist nur ~~zulässig~~ bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus diesem ~~Vertragsverhältnis~~Vertragsverhältnis und nur mit einer Ankündigungsfrist von 30 Kalendertagen geltend gemacht werden.

5.~~8~~10 Sicherheitsleistung

Telefónica Germany ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen nach diesem Vertrag von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Unter der Voraussetzung, dass mit ICP bereits eine Zusammenschaltungsvereinbarung besteht, verzichtet Telefónica Germany auf die Stellung der Sicherheitsleistung bzw. gibt eine bereits erbrachte Sicherheitsleistung zurück, sofern ICP in den letzten 12 Monaten, in denen eine Zusammenschaltung bestand, nicht mehr als einmal und mit nicht mehr als 10 % eines fälligen Rechnungsbetrags für Leistungen aus diesem Vertrag in Verzug geraten ist und auch sonst keine objektiven Gründe vorliegen, die eine künftige Verschlechterung der Bonität von ICP erwarten lassen. Eine Verschlechterung der Bonität von ICP ist insbesondere dann gegeben, wenn entsprechende Tatsachen öffentlich bekannt werden oder Telefónica Germany diesbezügliche Informationen einer Rating-Agentur vorliegen. Telefónica Germany ist jederzeit berechtigt die Sicherheitsleistung erneut zu verlangen, wenn die Voraussetzungen nach Satz ~~1 entfallen~~2 nicht mehr vorliegen.

Für Terminierungsleistungen errechnet sich eine nach Abs. 1 zu entrichtende Sicherheitsleistung aus dem Dreifachen des voraussichtlichen monatlichen Rechnungsbetrags. Sofern zwischen ICP und Telefónica Germany bereits seit mindestens drei Monaten eine Zusammenschaltung besteht, errechnet sich die Sicherheitsleistung abweichend von Satz 1 aus der Summe der letzten ~~3~~drei Abrechnungsperioden. Auf Antrag einer Partei ist die Höhe der Sicherheitsleistung anzupassen, wenn der Wert der ~~geleisteten~~geleisteten Sicherheit um mehr als 10 % von dem Wert abweicht, der sich aus der Summe der jeweils letzten ~~3~~drei Abrechnungsperioden ergibt.

~~Eine nach Abs. 1 zu erbringende Sicherheitsleistung für Einmal- und Infrastrukturleistungen (Tests, Konfigurationsmaßnahmen, Bereitstellung und Überlassung von Intra-Building-Abschnitten, etc.) beträgt 100 % des jeweiligen jährlichen gemäß Aufwandsschätzung ermittelten, Entgelts.~~

Eine Sicherheitsleistung wird 7 Tage nach Aufforderung durch Telefónica Germany fällig. Sie ist durch Garantie eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts ~~oder durch die Hinterlegung von Geld zu erbringen. Eine in Geld hinterlegte Sicherheit ist entsprechend § 352 HGB vom Sicherungsnehmer zu verzinsen.~~zu erbringen. Darüber hinaus kann die Sicherheit auch in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, unbefristeten und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Aufrechenbarkeit mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erbracht werden.

Erbringt ICP nach Aufforderung durch Telefónica Germany eine Sicherheitsleistung nicht fristgerecht in der geforderten Art und Höhe, so kann Telefónica Germany bis zu deren Erbringung sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag verweigern und insbesondere Zusammenschaltungsanschlüsse sperren.

~~Für nicht fristgerecht erbrachte Sicherheitsleistungen für Intra-Building-Abschnitte gilt ergänzend Ziffer 3.2 der Anlage 6.~~

6 Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, Vertraulichkeit

6.1 Fernmeldegeheimnis

Die Vertragsparteien sind zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet. Sie stellen sicher, dass ihr Personal die nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften bestehenden Obliegenheiten erfüllt.

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle mit der Verarbeitung von Fernmeldedaten befassten Mitarbeiter auf das Fernmeldegeheimnis verpflichtet worden sind.

6.2 Datenschutz

Die Vertragsparteien unterliegen hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten und diesen nach § ~~91 Abs. 1 S. 2 TKG~~1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG) gleichgestellten Einzelangaben über juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen des TKG, TTDSG und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG~~). ICP wird~~) und der Datenschutzgrund-verordnung (DSGVO). Die Vertragsparteien werden im Verhältnis zu den Endkunden und auf eigene Kosten insbesondere die ~~in den §§ 91 ff. TKG~~im TTDSG normierten Verpflichtungen erfüllen. Die Parteien sind jeweils allein für Ihre Datenverarbeitungen datenschutzrechtlich verantwortlich und legen die Zwecke und Mittel der Verarbeitung nicht gemeinsam fest.

Die Vertragsparteien werden das mit Datenverarbeitung betraute Personal sorgfältig auswählen, über alle ~~rechtlichen~~im Rahmen der Kooperation rechtlich relevanten Aspekte des ~~Datenschutzes~~Daten-schutzes informieren, auf das ~~Datengeheimnis~~Datengeheimnis verpflichten und ihren Beauftragten für den Datenschutz benennen.

~~Etwaigen berechtigten Beanstandungen der zuständigen Datenschutz-Kontrollbehörden und des Datenschutzbeauftragten der jeweils anderen Vertragspartei wird unverzüglich abgeholfen.~~

6.3 Speicherung von Daten

~~Die von der jeweils anderen Vertragspartei übermittelten Daten werden gelöscht, soweit ihre Speicherung für Zwecke dieses Vertrages nicht mehr erforderlich ist oder ihre Löschung aufgrund von datenschutzrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Rechtsvorschriften notwendig ist.~~

Name und Anschrift der Parteien sowie die zur Abwicklung der Vertragsverhältnisse erforderlichen personenbezogenen Daten werden von den Parteien im Rahmen der Regelungen der anwendbaren Datenschutzgesetze der EU, des Bundes und der Länder, sowie sonstigen anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften in maschinenlesbarer Form gespeichert und für Aufgaben, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, verarbeitet. Die Parteien verpflichten sich ihrerseits, die ihr zur Durchführung des Vertragsverhältnisses überlassenen personenbezogenen Daten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu behandeln. Die Daten werden gelöscht, sobald sie nicht mehr benötigt werden oder eine Löschung gesetzlich vorgeschrieben ist und der Löschung keine gesetzlichen oder sonstige zwingende Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

6.4 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Beide Vertragsparteien stellen sicher, dass alle Erkenntnisse und Informationen, die sie anlässlich der Vertragsanbahnung und der Vertragserfüllung erlangen oder erlangt haben, vertraulich behandelt werden und hierüber Stillschweigen gegenüber Dritten bewahrt wird. Insbesondere verpflichten sich beide Vertragsparteien, alle vertraulichen Informationen, die sie von der jeweils anderen Vertragspartei oder über diese erhalten haben, geheim zu halten. Sie werden diese Informationen nicht Dritten zugänglich machen und sie ausschließlich im Rahmen und zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrages verwenden. Abweichend hiervon gelten die jeweiligen Gesellschafter und alle mit den Vertragsparteien i.S.v. § 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen während der Dauer der Beteiligung, nicht als Dritte im Sinne dieser Vereinbarung. Personen dieser Gesellschaften, denen Erkenntnisse und Informationen aus diesem Vertragsverhältnis zugänglich gemacht werden, sind über die Geheimhaltungspflichten dieses Vertrags in Kenntnis zu setzen.

Als vertraulich gelten alle Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus ihrem Gegenstand oder aus sonstigen Umständen bei kaufmännischer Sorgfalt erkennbar ergibt. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,

- die zum Zeitpunkt, zu dem sie ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung weitergegeben werden, bereits bekannt waren,
- die zum Zeitpunkt ihrer Weitergabe bereits veröffentlicht sind,
- die durch schriftliche Erklärung ausdrücklich freigegeben worden sind oder
- die aufgrund gesetzlicher Informationspflichten freizugeben sind.

Die Vertragsparteien werden alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die Geheimhaltung sicherzustellen. Insbesondere werden sie vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter weitergeben, die diese Informationen aufgrund ihrer Tätigkeit im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit erhalten müssen.

Sofern es im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien erforderlich wird, Dritte einzuschalten und vertrauliche Informationen an diese weiterzugeben, ist hierzu – vorbehaltlich der in einer besonderen schriftlichen Vereinbarung getroffenen abweichenden Regelung – zuvor das ausdrückliche schriftliche Einverständnis der jeweils anderen Vertragspartei notwendig. Mit dem Dritten sind sodann entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages sicherzustellen. Von der Regelung nicht erfasst werden im Unternehmen des Vertragspartners tätige Berater, die im Innenverhältnis zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind.

Auf Verlangen sind vertrauliche Unterlagen, die eine Vertragspartei von der anderen Vertragspartei erhalten hat, einschließlich aller davon gefertigten Kopien an die andere Vertragspartei oder bei berechtigtem Interesse an einen Treuhänder herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte können insoweit nicht geltend gemacht werden.

Die Weitergabe von Informationen begründet keinerlei Nutzungsrechte; die Weiterverwertung erhaltener Informationen ist unzulässig.

Die Geheimhaltungspflicht endet 3 Jahre nach Außerkrafttreten dieser Vereinbarung.

Die Bekanntgabe des Zustandekommens dieses Vertrages und etwaiger Einzelheiten hierüber gegenüber Dritten, insbesondere anderen Netzbetreibern oder der Öffentlichkeit (z. B. Presse, Rundfunk) erfolgt ausschließlich mit Zustimmung beider Vertragsparteien.

7 Kündigung / Neuverhandlung

7.1 Ordentliche Kündigung

Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag ganz oder einzelne Leistungen mit einer Kündigungsfrist von ~~3~~drei Monaten zum Monatsende zu kündigen, soweit keine abweichende Vereinbarung gemäß Ziffer 3.6 Satz 4 besteht.

Eine ordentliche Kündigung durch ICP ist erstmals zum Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsschluss möglich.

~~Sofern die BNetzA dieses Standardangebot mit einer Mindestlaufzeit versieht, ist eine~~Eine ordentliche Kündigung durch Telefónica Germany in Bezug auf regulierte Leistungen und Verpflichtungen ist frühestens zum Ende der von der Bundesnetzagentur festgelegten Mindestlaufzeit für dieses Standardangebot möglich.

Das Recht zur Kündigung nach Ziffer 3.~~7~~6 in Verbindung mit Ziffer 4.3 der **Anlage ~~6 bleibt~~3** sowie die in Ziffer 5 festgelegten Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Für den Fall, dass das Standardangebot der Telefónica Germany durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen geändert wird, ist Telefónica Germany in Bezug auf die geänderten Regelungen des Standardangebotes zur Änderungskündigung mit einer Frist von 3 Monaten berechtigt.

~~Die Kündigung bedarf der Schriftform.~~

Eine Vertragsaufhebung im gegenseitigen Einvernehmen ist jederzeit möglich.

7.2 Sonderkündigungsrecht

Für den Fall, dass einer Vertragspartei der Betrieb seines Telekommunikationsnetzes rechtskräftig untersagt wird oder eine Vertragspartei vorzeitig ihren Netz- bzw. Geschäftsbetrieb aufgibt, hat die andere Vertragspartei ein unverzüglich auszuübendes Sonderrecht zur Kündigung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Untersagung oder der Aufgabe des Netz- bzw. Geschäftsbetriebs. In diesem Fall hat die Vertragspartei, die den Netz- bzw. Geschäftsbetrieb aufgibt, der anderen Vertragspartei den aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung entstehenden Schaden – mit Ausnahme des entgangenen Gewinns – bis zu einer Höhe des ~~12-fachen~~dreifachen des durchschnittlichen Rechnungsbetrags der letzten sechs Monate, soweit die Rechnungsbeträge von der anderen Vertragspartei in Rechnung gestellt und nicht beanstandet wurden, zu ersetzen.

Im Falle der Untersagung des Betriebs eines Telekommunikationsnetzes aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger gesetzeswidriger oder deliktischer Handlungen ist die Haftung der Höhe nach nicht beschränkt.

7.3 Außerordentliche Kündigung

Die Vertragsparteien sind darüber hinaus zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.

Verfehlt eine Vertragspartei vereinbarte Qualitätsparameter oder Standards oder sonstige vertragliche Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung an die in **Anlage ~~10~~8** benannte Stelle und Setzung einer angemessenen Frist durch die andere Vertragspartei, so ist die andere Vertragspartei zur vollständigen oder teilweisen Kündigung dieses Vertrages mit einmonatiger Kündigungsfrist, bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung dieses Vertrages auch mit sofortiger Wirkung berechtigt.

Darüber hinaus liegt ein wichtiger Grund zur Kündigung für beide Vertragsparteien insbesondere dann vor, wenn

- ein Festhalten an diesem Vertrag auf Grund von Gesetzesänderungen oder einem Wandel in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entweder rechtlich unmöglich wird oder wirtschaftlich unzumutbar wird,

- die andere Vertragspartei zahlungsunfähig wird,

- die Kreditwürdigkeit der anderen Vertragspartei objektiv nicht mehr gegeben ist, ~~oder~~

- die Vermögensverhältnisse der anderen Vertragspartei sich so verschlechtern, dass eine ordnungsgemäße Fortführung des Geschäftsbereiches objektiv gefährdet oder nicht mehr möglich ist~~.~~, oder

- ~~7.4~~eine Neuverhandlung gemäß Ziffer 7.4 abgelehnt wurde oder die Vertragsparteien sich innerhalb von 3 Monaten nach Zugang einer Verhandlungsaufforderung gemäß Ziffer 7.4 nicht auf eine Änderung der Zusammenschaltungsvereinbarung einigen konnten.

7.4 Form der Kündigung

Jede Kündigung oder Teilkündigung bedarf der Schriftform gemäß § 126 Abs. 1 BGB; die Schriftform kann Kündigungen ausdrücklich nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

7.5 Neuverhandlungsgebot

Jede Vertragspartei kann die Neuverhandlung bzw. eine Änderung dieser Zusammenschaltungsvereinbarung verlangen

- bei wesentlichen Änderungen regulierungsrechtlicher Rahmenbedingungen, insbesondere bei wesentlicher Änderung der Regulierungsvorschriften oder einer Änderung in deren Auslegung durch rechtskräftige Gerichtsentscheidungen oder Entscheidungen der BNetzA oder der europäischen Kommission.

- einer Veränderung der marktbeherrschenden Stellung der Telefónica Germany im Hinblick auf die von den Vertragsparteien vertraglich vereinbarten Leistungen oder Teile dieser Leistungen.

Nach Aufforderung durch die Telefónica Germany wird ICP binnen eines Monats nach Zugang der Verhandlungsaufforderung in die Verhandlungen hierüber eintreten.

~~**7.5 Außerordentliche Teilkündigung wegen Preiserhöhung nicht regulierter Entgelte**~~

~~Sofern nicht regulierte oder nach Auslaufen der Entgeltgenehmigungspflicht nicht mehr regulierte Entgelte gem. **Anlage 8** von der Telefónica Germany zu Ungunsten der anderen Vertragspartei geändert werden (Preiserhöhung), hat ICP das Recht, den Vertrag insoweit außerordentlich zum angekündigten Wirksamwerden der Preiserhöhung schriftlich zu kündigen (Teilkündigung). Dieses Kündigungsrecht kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung ausgeübt werden. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung findet das bisher geltende Entgelt Anwendung.~~

8 Ansprechpartner

In der **Anlage** ~~10~~8 benennen die Vertragsparteien ihre jeweiligen Ansprechstellen für die Durchführung dieses Vertrages.

9 Haftung, Höhere Gewalt, Leistungseinstellungen

9.1 Haftung

Die Vertragsparteien haften einander aus der Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, aus unerlaubter Handlung oder aus sonstigem Rechtsgrund, soweit nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, wie folgt:

- Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

- Soweit eine Verpflichtung eines ~~Vertragspartners~~Vertragspartei als Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer ~~des~~der anderen ~~Vertragspartners~~Vertragspartei besteht und diese nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 Euro je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens ~~10~~30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird

der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

- Die Haftung der Vertragsparteien untereinander für Vermögensschäden, die nicht unter das TKG fallen, ist ausgeschlossen.

- Für Schäden, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind, haften die Vertragsparteien gemäß den gesetzlichen Bestimmungen soweit es sich um Personenschäden handelt, ~~und~~ansonsten bis zu einer Höchstgrenze von 500.000,- € je Einzelfall und 2.500.000,- € für alle Schadensfälle, die innerhalb eines Vertragsjahres entstehen, soweit die Schäden auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen; im Übrigen haften die Vertragsparteien für leicht fahrlässig verursachte Schäden nicht.

- Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9.2 Höhere Gewalt

Bei Ereignissen höherer Gewalt, die einer der Vertragsparteien die Erfüllung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haften die Vertragsparteien nicht.

In Fällen der höheren Gewalt wird die betroffene Vertragspartei für die Dauer des Ereignisses und gegebenenfalls für die Dauer einer angemessenen Anschlussfrist von ihren vertraglichen Pflichten (z.B. Einhaltung von Bereitstellungsfristen, Entstörungsfristen, Verfügbarkeiten) ~~frei~~freigestellt. Die betroffene Vertragspartei wird das Ereignis der anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich dem Ansprechpartner für Störungen gemäß dem vereinbarten Meldeverfahren mitteilen und nach dem Ende der Behinderung die Durchführung des Vertrages unverzüglich wieder aufnehmen. Wird einer Vertragspartei die Leistung durch die Behinderung dauerhaft und zu einem wesentlichen Teil unmöglich oder unzumutbar, kann sie vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche Recht hat die andere Vertragspartei, wenn ihr eine Verzögerung nicht zumutbar ist.

9.3 Leistungseinstellung

Jede Vertragspartei ist berechtigt, ihre Leistungen ohne daraus folgende vertragliche Sanktionen vorübergehend einzustellen, insbesondere Verbindungen in ihrem Netz zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit ihres Personals oder des Schutzes ihres Telekommunikationsnetzes erforderlich ist. Die Vertragsparteien haben jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung unverzüglich zu beheben.

Beabsichtigen die Vertragsparteien, ihre Leistungen aufgrund der in dieser Ziffer genannten Gründe einzustellen, so sind sie unverzüglich zur vorherigen Unterrichtung der anderen Vertragspartei verpflichtet. Im Falle einer wesentlichen Betroffenheit der jeweils anderen Vertragspartei ist nach Möglichkeit der Zeitpunkt der Leistungseinstellung abzustimmen. Die vorgenannten Verpflichtungen entfallen, wenn die Unterrichtung oder die Abstimmung nach den Umständen nicht vorher möglich ist oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. In diesen Fällen ist die Unterrichtung unverzüglich nachzuholen.

Jede schriftliche Unterrichtung hat nach Maßgabe der in **Anlage ~~3~~2** erfolgten Festlegungen zu erfolgen.

10 Übertragung von Rechten

Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei. ~~Ausgenommen hiervon ist eine Übertragung auf eine andere Tochtergesellschaft desselben Konzerns.~~ Eine erforderliche Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verzögert oder verweigert werden.

11 Schriftformerfordernis

~~Kündigung,~~ Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform~~.~~ oder der qualifizierten elektronischen Signatur mittels eines zwischen den Parteien vereinbarten Softwaretools, soweit nicht im Vertrag oder den Anlagen im Einzelnen etwas anderes festgelegt ist. Dies gilt gleichermaßen auch für den Verzicht der Parteien auf ~~die Schriftform.~~diese Form. Sonstige Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen der ~~Schriftform~~Textform, soweit dies im Einzelnen bestimmt ist.

12 Anwendbares Recht~~/~~ / Rechtsstreitigkeiten

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich über die Entstehung oder Beendigung dieses Vertrages oder über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder über seine Auslegung ergeben, ist München.

Die in diesem Vertrag ausgetauschten Telekommunikationsleistungen unterliegen verschiedenen und wechselnden Vorschriften zur Regulierung von Telekommunikationsdienstleistungen (Regulierungsvorschriften). Diese Regulierungsvorschriften ergeben sich unter anderem aus dem deutschen Telekommunikationsgesetz, dem Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation und verschiedenen darauf basierenden Rechts- und Verwaltungsakten. Die Parteien werden die auf diesen Vertrag anwendbaren Regulierungsvorschriften befolgen und insbesondere festgelegte Preisfestlegungen und Preishöchstgrenzen beachten.

13 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder künftig in diesen Vertrag aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine anderweitige angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung die Unwirksamkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, soweit ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

14 Vertragsbestandteile

Die jeweils gültigen Anlagen zu diesem Vertrag sind Bestandteil dieses Vertrages. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Hauptteil und den Anlagen hat dieser Hauptteil Vorrang.

15 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

München, den _____, den _____

_____ _____

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG ICP

_____ _____

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG ICP

Anlage 1

Zusammenschaltungsdienste ~~der Telefónica Germany~~

Inhaltsverzeichnis

I. TELEFÓNICA GERMANY B.1- SPRACHTELEFONIE 3

II. TELEFÓNICA GERMANY O.3-(MNP) 5

I. Telefónica Germany B.1 – Sprachtelefonie Verbindungen in das ~~Mobilfunk-Netz~~Mobilfunknetz der Telefónica Germany

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Telefónica Germany stellt über die vereinbarten Netzverbindungen vollautomatisch aufgebaute Sprachtelefonie~~-~~Verbindungen, die zu einer originär dem Mobilfunkbereich zugeordneten Rufnummer (015 / 016 / 017) aufgebaut werden, aus dem Netz von ICP zu Anschlüssen in ~~den Mobilfunk-Netzen~~dem Mobilfunknetz mit ~~den Kennungen~~der Kennung D065~~ und D091~~ der Telefónica Germany her.

1.2 Folgende Leistungsmerkmale werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie von ICP bereitgestellt werden: CLIP/CLIR, CFU, CFB, CFNRY, CFNRc, Call Waiting, Call Hold.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsauf- und -abbau über die Signalisierung und dem Führen und Halten des Medienstroms, der Verbindung vom Netzübergang bis zum Teilnehmer ~~der Netze~~im Mobilfunknetz D065~~ und D091~~ von Telefónica Germany.

1.4 Telefónica Germany gewährleistet die Erbringung der in diesem Kapital beschriebenen Leistung im Rahmen der von Telefónica Germany gemäß der in **Anlage ~~4~~3** (*Orte der Zusammenschaltung*) und **Anlage ~~6~~** (*~~Verkehrs- und Netzmanagement~~9 (Planungsabsprache)* zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Verkehrsdaten. Übergibt ICP über die vereinbarte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt Telefónica Germany die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten ggf. abweichend von vereinbarten Qualitätsmerkmalen gemäß **Anlage ~~5~~4** *(Technische Parameter und Beschreibungen*).

~~1.5 Unter diese Leistung fallen keine Anrufe aus Ursprungsländern gemäß des jeweils gültigen **Anhangs A zur Anlage 1** (Ausgeschlossene Ursprungsländer).~~

2 Mitwirkungspflichten

2.1~~-~~ Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung wird seitens Telefónica Germany erbracht, soweit ICP ~~ihre~~die Pflichten hinsichtlich der zwischen ICP und Telefónica Germany vereinbarten notwendigen technischen Voraussetzungen gemäß **Anlage ~~5~~4**

(*Technische Parameter und Beschreibungen*~~),~~) und Ziffer 3 unten, soweit sie die hier beschriebenen Leistungen betreffen, erfüllt.

2.2~~-~~ ICP unterstützt die unter 1.2 genannten Leistungsmerkmale über die Netzgrenzen hinweg zum Telekommunikationsnetz von Telefónica Germany.

3 ~~———————————~~ Anschlusskennung der rufenden Nummer ~~(CLI)~~

3.1 ~~Entsprechend den technischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten überträgt~~ ICP ist verpflichtet, Telefónica Germany mit dem Verbindungsaufbau die ~~rufende Nummer (CLI).~~

~~3.2~~ P-Asserted- Identity (PAI) zur Identifizierung des Ursprungs der Verbindung zu übergeben. ICP verpflichtet sich die rufende Nummer (PAI) nicht zu unterdrücken, zu verändern oder zu löschen und wirkt auch bei ~~den~~seinen zuführenden Zusammenschaltungspartnern darauf hin, dass ~~diese nur Anrufe~~ausschließlich Verbindungen mit der rufenden Rufnummer (~~CLI) an ICP~~PAI) übergeben~~.~~ werden.

Für den Fall, dass von ICP dennoch Verbindungen ohne die rufende Nummer übergeben werden, ist Telefónica Germany berechtigt, den für diesen Fall in der Preisliste festgelegten Preis abzurechnen. Dieser Preis gilt auch für den Fall, dass die rufende Nummer (PAI) manipuliert wurde oder eine ungültige rufende Nummer (PAI) signalisierte wurde oder der tatsächliche Ursprung der Verbindung vom signalisierten Ursprung der Verbindung abweicht.

3.~~3~~2 Telefónica Germany verpflichtet sich, die gemäß Ziffer 3.1 von der ICP übertragene ~~Anschlußkennung~~Anschlusskennung der rufenden Nummer ~~(CLI)~~ausschließlich im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden und insbesondere nicht zu Marketingzwecken zu ~~verwenden.~~ nutzen.

4 Verkehrsführung

Verbindungen, die von ICP im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung genauso behandelt wie vergleichbare Verbindungen im Netz von Telefónica Germany.

5 Qualität

5.1 Verbindungen, die von ~~der~~ ICP im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale genauso realisiert wie vergleichbare Verbindungen im Mobilfunknetz von Telefónica Germany.

5.2 Die Einzelheiten sind in der **Anlage ~~5~~4** (*Technische Parameter und Beschreibungen*) geregelt.

6 ~~Preis~~Entgelt

Für die Inanspruchnahme der Leistung „Telefónica Germany B.1 – Sprachtelefonie Telefonverbindungen in das Mobilfunk-Netz von Telefónica Germany“ zahlt ICP das entsprechende ursprungsabhängige Entgelt gemäß **Anlage ~~8~~6** (*Preise*).

II. Telefónica Germany O.3 (MNP)

Verbindungen ~~aus dem Telefonnetz von ICP~~ über das Netz der Telefónica Germany in andere nationale Mobilfunknetze aufgrund von Mobile Number Portability

1 Leistungsbeschreibung

1.1 ~~1.1 Die~~ Telefónica Germany stellt über die vereinbarten Netzverbindungen im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten vollautomatisch aufgebaute ~~Packet Switched~~ Sprachtelefonie-Verbindungen aus dem Netz von ICP über das Netz der Telefónica Germany zu Mobilfunkanschlüssen in anderen nationalen Mobilfunknetzen her, die sich aufgrund von Mobile Number Portability ~~in andere nationale Mobilfunknetze portierten Mobilfunkanschlüssen her, sofern die Verbindungen von ICP mit den originär~~nicht im Netz der Telefónica Germany ~~zugeteilten Nummern an die Telefónica Germany übergeben werden~~befinden, her.

~~1.2~~
Werden andere Verbindungen zu Mobilfunkanschlüssen in anderen nationalen Mobilfunknetzen nicht nach Punkt 1.4 zurückgewiesen, werden diese gemäß Punkt 5 abgerechnet.

1.2 Folgende Leistungsmerkmale werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie von ICP, dem identifizierten nationalen Mobilfunknetzbetreiber, an den die Verbindung übergeben wird und Telefónica Germany bereitgestellt werden: CLIP/CLIR, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold.

1.3 ~~1.3~~ Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsauf- und -abbau über die Signalisierung, einer Abfrage der Portierungsdatenbank und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Teilnehmer im identifizierten nationalen Mobilfunknetz.

1.4 ~~1.4~~ Telefónica Germany ist berechtigt, Verbindungen zurückzuweisen, bei denen eine ~~Portierungskennung~~Netzbetreiberkennung übergeben wird, bei der es sich nicht um eine ~~Portierungskennung~~Netzbetreiberkennung der Telefónica Germany handelt.

Telefónica Germany ist weiterhin berechtigt, Verbindungen zurückzuweisen, bei denen eine ~~Portierungskennung~~Netzbetreiberkennung der Telefónica Germany übertragen wird, Telefónica Germany aber nicht der Teilnehmernetzbetreiber des angerufenen Teilnehmers ~~sind.~~ ist.

Telefónica Germany ist berechtigt, Verbindungen zurückzuweisen, bei denen die Verbindung mit Netzkennzahl anderer nationaler Mobilfunknetzbetreiber ohne ~~Portierungskennung~~Netzbetreiberkennung an die Telefónica Germany übergeben wird.

~~1.5~~

1.5 Telefónica Germany erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der gem. **Anlage ~~6 (*Verkehrs- und Netzmanagement*)~~3** zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Verkehrsdaten. Übergibt ICP über die vereinbarte Verkehrsmenge und –struktur hinaus Verkehr, so erbringt Telefónica Germany die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten ggf. abweichend von vereinbarten Qualitätsmerkmalen gemäß **Anlage ~~5~~4** (*Technische Parameter und Beschreibungen*).

~~1.6 Unter diese Leistung fallen keine Anrufe aus Ursprungsländern gemäß des jeweils gültigen **Anhangs A zur Anlage 1** (Ausgeschlossene Ursprungsländer).~~

2 Mitwirkungspflichten

2.1 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung wird seitens Telefónica Germany erbracht, soweit ICP ihre Pflichten hinsichtlich der zwischen ICP und Telefónica Germany vereinbarten notwendigen technischen Voraussetzungen gemäß **Anlage ~~5~~4** (*Technische Parameter und Beschreibungen*), soweit sie die hier beschriebenen Leistungen betreffen, erfüllt.

~~2.2 Entsprechend der technischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten überträgt ICP die rufende Nummer (CLI).~~

~~ICP trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit Telefónica Germany~~

~~2~~2.2 ICP ist verpflichtet, Telefónica Germany mit dem Verbindungsaufbau die P-Asserted-Identity (PAI) zur Identifizierung des Ursprungs der Verbindungen zu übergeben. ICP verpflichtet sich die rufende Nummer (PAI) nicht zu unterdrücken, zu verändern oder zu löschen und wirkt auch bei ihren zuführenden Zusammenschaltungspartnern darauf hin, dass diese ausschließlich Verbindungen mit der rufenden Rufnummer (PAI) übergeben.

Telefónica Germany verpflichtet sich, die gemäß Ziffer 2.2 von ICP übertragene Anschlusskennung der rufenden Nummer nicht zu Marketingzwecken zu verwenden.

ICP unterstützt die unter 1.2 genannten Leistungsmerkmale über die Netzgrenzen hinweg zum Telekommunikationsnetz der Telefónica Germany.

~~ICP verpflichtet sich die rufende Nummer nicht zu unterdrücken, zu verändern oder zu löschen und wirkt auch bei den zuführenden Zusammenschaltungspartnern darauf hin, dass diese nur Anrufe mit der rufenden Rufnummer (CLI) an ICP übergeben.~~

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von ICP im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung genauso behandelt wie vergleichbare Verbindungen im Netz der Telefónica Germany.

4 Qualität

Verbindungen, die von ICP im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale genauso behandelt, wie vergleichbare Verbindungen im Netz der Telefónica Germany.

5 ~~Preis~~Entgelt

Für die Inanspruchnahme der Leistung „Verbindungen aus dem Telefonnetz von ICP über das Netz der Telefónica Germany in andere nationale Mobilfunknetze“ zahlt ICP das entsprechende Entgelt gemäß **Anlage** ~~8~~6 (Preise).

Anlage ~~3~~2

Betrieb - Planbare Arbeit / - Entstörung /
~~Service Level Agreement~~

Inhaltsverzeichnis

1 ALLGEMEINES 4
1.1 Definitionen und Abkürzungen 4

2 ORGANISATIONSEINHEITEN UND IHRE AUFGABEN 5
2.1 Telefónica Germany 5
2.1.1 Service Desk Partner Management TVCS 5
2.1.2 Network Operation Centre NOC 5
2.2 ICP 5
2.2.1 Von ICP zu ergänzen 5

3 MELDEVERFAHREN FÜR STÖRUNGEN 6
3.1 Störungsmeldung 6
3.2 Störungsklassifizierung 6
3.3 Reaktionszeiten 7
3.4 Vorgehensweise zur Behebung von Vollstörungen / Teilstörungen 7
3.5 Vorgehensweise Outage Reports RFO 8

4 MELDEVERFAHREN FÜR GEPLANTE ARBEITEN (CHANGES) 9
4.1 Definition 9
4.2 Typen von geplanten Arbeiten 9
4.3 Kategorie 9
4.4 Vorlaufzeiten 11
4.5 Antrag 11
4.6 Formale Prüfung 11
4.7 Durchführung 11

5 WEITERE VEREINBARUNGEN ÜBER LAUFENDEN BETRIEB / MELDESTELLEN 13
5.1 Service Review Meetings 13
5.2 Meldestelle Störungsmeldungen 13
5.3 Meldestelle Planbare Arbeiten 13
5.4. Outage Report - RFO 14
5.5. Site Access 14

6. ESKALATIONSLEVEL 14
6.1 Kontaktdaten 14
6.2 Eskalationsverfahren 15

1 Allgemeines

Für Betrieb, planbare Arbeit und Entstörung für die über die vereinbarte Netzzusammenschaltung ausgetauschten Zusammenschaltungsdienste sowie der dafür verwendeten Netzwerkinfrastruktur beschreibt dieses Dokument die Zusammenarbeit und Meldewege der Netzbetriebe der Telefónica Germany und ~~der~~des ICP.

1.1 Definitionen und Abkürzungen

~~E2e SO~~	~~End to End Service Operations~~
~~TTS~~	~~Trouble Ticket System~~
~~A~~	~~Availability %~~
~~TSH~~ICP	~~Total~~Interconnection Partner
MSA / MNSA	Major Service ~~Hours~~ ~~Note: Total~~ Affecting/ Major None-Service ~~Hours =~~
NOC	~~Total Hours less Total Planned Downtime.~~Affecting
RFO	Network Operation Center
SA / NSA	Reason for Outage Report
TT	Service Affecting / None-Service Affecting
TTS	Trouble Ticket
TVCS	Trouble Ticket System Transmission Voice Carrier Services
~~NMC~~	~~Network Management Centre~~

2 Organisationseinheiten und ihre Aufgaben

Hier sind alle Organisationseinheiten aufgeführt, die für die Einhaltung der vereinbarten Prozesse notwendig sind.

2.1 ~~————————~~Telefónica Germany

2.1.1 ~~End to End~~ Service ~~Operations (E2e SO)~~Desk Partner Management TVCS

~~Das Service Operation Center~~Alle Störungsmeldungen und die Störungsbearbeitung betreffenden Anfragen sind an den Service Desk zu richten. Eskalationen und Beschwerden werden vom Service Desk entgegengenommen und an die entsprechenden Eskalationsstufen weitergeleitet.
Der Service Desk ist 24 Stunden täglich, sieben Tage die Woche erreichbar (24/7).

2.1.2 Network Operation Centre NOC

Das NOC übernimmt 24 h / 365 Tage die Überwachung des Netzes und der Netzübergänge zu anderen Netzen. Fehler werden durch das Netzwerk, durch Kunden der ~~Telefónica Germany~~Parteien oder andere ~~NMC~~NOC gemeldet.
Telefónica Germany Technology Operation gewährleistet 24 h / 365 Tage Netzwerkmanagement und Überwachung. Alle Netzfehler werden protokolliert, analysiert und nach vordefinierten Prozeduren behoben.

2.2 ICP

2.2.1 Von ICP zu ergänzen

3 Meldeverfahren für Störungen

Für Störungsmeldungen an den jeweiligen Vertragspartner können nur solche Fehler berücksichtigt werden, die eindeutig außerhalb des eigenen Verantwortungsbereiches bzw. im Verantwortungsbereich des Zusammenschaltungspartners oder dessen Erfüllungsgehilfen liegen. Es muss vor der eigentlichen Meldung überprüft werden, dass die Störung nicht im eigenen Netz verursacht worden ist.
Der Vertragspartner ist jedoch immer über eine Störung, die die Zusammenschaltung betrifft, unabhängig vom verursachenden Netz, zu informieren.

3.1 Störungsmeldung

Störungen sind ~~gemäß der Standardvorlagen für Meldeverfahren~~ an ~~das E2e SO~~den Service Desk von Telefónica Germany zu melden~~,~~ bzw. werden von Telefónica Germany an den Ansprechpartner von ICP gemeldet.
Störungen werden schriftlich per E-Mail mit den Inhalten Datum, Zeit, Dauer, Fehlerkategorie, Auswirkungen und einer Referenznummer gemeldet. Der Betreff sollte enthalten:

- Meldungstyp, z.B. Neue Störung, Aktualisierung, Endmeldung
- laufende Störungsnummer ~~der~~des ICP/von Telefónica Germany.
- Störungstitel
- Fehlerkategorie

Die Störungsmeldung wird im jeweiligen TTS des Netzbetreibers dokumentiert.
Der Eingang neuer Störungsmeldungen wird innerhalb von 30 Minuten bestätigt.

Zusätzlich sollte bei einer Störungsmeldung der Prioritäten CRITICAL und MAJOR eine telefonische Meldung an den entsprechenden Meldestellen erfolgen.

3.2 Störungsklassifizierung

Innerhalb dieser Kategorien werden Störungen wie folgt klassifiziert:

- Vollstörungen (Major Service Affecting, MSA) CRITICAL sind solche Störungen, die die Übergabe von Sprachverkehr zwischen den Parteien vollständig (z.B. aufgrund einer kompletten Unterbrechung der Netzverbindung) oder teilweise ~~(>~~(Major None Service Affecting, MSA > 30% der Netzverbindungen sind ausgefallen) verhindert.

- Störungen mit Serviceeinschränkung (Service Affecting, SA) MAJOR sind Fehler oder Netzwerkstörungen, die einen vereinbarten Dienst bzw. die Erreichbarkeit

einzelner Rufnummernteilbereiche in erheblichem Umfang einschränken oder ganz verhindern, u. a.:

- Geringe Sprachqualität mit Verständigungsschwierigkeiten zwischen A- und B-Ende (Echo, Rauschen, Verzerrung, One Way Speech)
- Ausfall von <30% aller zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Netzverbindungen

- Störungen ohne Serviceeinschränkung (None Service Affecting, NSA) MAJOR sind Fehler oder Netzwerkstörungen, die einen vereinbarten Dienst bzw. die Erreichbarkeit einzelner Rufnummernteilbereiche nicht einschränken, bzw. der Verlust der Redundanz (None Service Affecting, NSA) u. a.:

- Sonstige Störungen MINOR sind Fehler ohne Serviceeinschränkung für den Kunden

Die Fehlerkategorie wird bei der Erstellung der Störungsmeldung vorgegeben. Ist der Vertragspartner mit der Einstufung nicht einverstanden, kann die Fehlerkategorie nach Rücksprache mit dem Vertragspartner in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.

3.3 Reaktionszeiten

Bei der Reaktionszeit handelt es sich um die Zeit nach Fehlermeldung durch Telefónica Germany oder durch ICP bei der jeweiligen Meldestelle bis zur ersten Rückmeldung, d.h. Mitteilung der internen TT-Nr. und evtl. Prognose über die voraussichtliche Dauer des Ausfalls.

Für Fehler der Kategorien CRITICAL und MAJOR wird eine Reaktionszeit von max. 30 Minuten vorgeschrieben. Für Kategorie MINOR ist eine Reaktionszeit von max. 240 Minuten vorgeschrieben.

Die Gewährleistung der Reaktionszeit für CRITICAL und MAJOR setzt eine zusätzliche telefonische Störungsmeldung voraus.

3.4 Vorgehensweise zur Behebung von Vollstörungen / Teilstörungen

Sofern möglich, wird eine erste schriftliche Stellungnahme (Email) für CRITICAL innerhalb von 2 Stunden nach Störungseingang gemacht. Die Stellungnahme sollte eine Abschätzung der notwendigen Entstörzeiten enthalten. Nach Ablauf der Reaktionszeiten sowie im Falle wesentlicher Veränderungen erfolgt ein Update telefonisch oder per Email über den Fortschritt der Entstörung.

Die Vertragsparteien halten den folgenden Zeitrahmen für Reaktion auf Ticketöffnung und Fehlerbehebung ein:

Priorität	**Reaktionszeit**	**Entstörzeit**
CRITICAL	30 min.	4 Stunde
MAJOR	30 min.	12 Stunden
MINOR	240 min	48 Stunden

Wenn nach Ablauf der jeweiligen Entstörzeit die Fehlerbehebung noch nicht abgeschlossen ist oder wenigstens signifikanter Fortschritt erreicht wurde, kann von der das Ticket öffnenden Vertragspartei die nächste Eskalationsstufe angesprochen werden, um evtl. weitergehende Maßnahmen zu beschließen. Siehe hierzu das Kapitel „Eskalationslevel".

3.5 Vorgehensweise Outage Reports RFO

Zur Ursachenforschung stellt Telefonicaeine Partei nach Anforderung des ICPder anderen Partei für Fehler der Kategorie CRITICAL / MAJOR einen Outage Report zur Verfügung. Der Report wird innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Störungsbehebung und Anforderung durch ICP gesendet.

4 Meldeverfahren für Planned Worksgeplante Arbeiten (Changes)

4.1 Definition

Planned WorksGeplante Arbeiten sind Änderungen (Changes) wie Funktionserweiterungen, Funktionsverbesserungen, Wartungsarbeiten und Netzerweiterungen im Life-Netz.

4.2 Typ der Planned Works

- Standard

4.2 Typen von geplanten Arbeiten

- Normal
- Emergency

Beispiele für meldepflichtige Arbeiten sind:

- Installation und Deinstallation von Equipment und Leitungen
- Hard- und Softwareänderung
- Konfiguration
- Wartungsmaßnahmen

4.3 Kategorie

Nach der Bewertung ordnet das Change Management Team dem PW eine entsprechende Kategorie zu. Es sind folgende Kategorien festgelegt:

- Minor
- Moderate
- Significat
- Emergency

Minor

Eine Minor Planned Work hat keine Auswirkungen auf Kundenservice, vereinbarten Diensten und Billing Daten.

Moderate

Die Auswirkung hat nicht das Ausmaß eines "signifikanten" Fehlers, aber der Service zu den Kunden ist unterbrochen oder wahrnehmbar verschlechtert. Es kann sich in dem teilweisen Verlust von Netzwerkelementen auswirken oder in einem Verlust von Redundanz, der im Problemfall kritische Auswirkungen hat.

Significant

Eine Signifikant Planned Work liegt bei schwerwiegender Auswirkung auf Kundenservice, zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Diensten oder Billing-Daten vor. Dies könnte der komplette oder teilweise Verlust von für die Diensterbringung wichtigen Netzwerkelementen, der Verlust von Kundenmerkmalen (z.B. Erreichbarkeit bestimmter NDCs / Rufnummerngassen / Rufnummernübertragung) oder eine bedeutsame Reduzierung der Kapazität sein. Diese Kategorie kann auch gegeben sein, wenn das Risiko einer "Moderate Planned Work" Kollision besteht.

Emergency

Falls eine sofortige Implementierung erforderlich ist, wird jede Kategorie von Geplanter Arbeit in den Status "EMERGENCY Planned Work" gehoben, um Serviceausfallzeiten bzw. Servicereduzierung zu vermeiden oder ein Sicherheitsrisiko gering zu halten.

Emergency Changes die mit einem Vorlauf von weniger als 24 Stunden, sind als Störungsprozess(Incident Management) zu bearbeiten. Eine Planned Work (Change) ist zur Dokumentation der Veränderung unverzüglich nachzureichen.

Generell:

Planned Works der Kategorien Significant / Moderate werden zur**Normal**

Zur Minimierung von Ausfallrisiken werden geplante Arbeiten grundsätzlich nachts durchgeführt (0. Das Standard Maintenance Window hierfür ist Werktags von 00:00 bis 6.06:00 Uhr). Ausgenommen davon sind geplante Arbeiten der Kategorie Emergency.

Planbare Access- oder Backbone-Wartungsarbeiten führt Telefónica sonntags bis donnerstags zwischen 200:00 und 606:00 durch. Emergency Changes im Netz von Telefónica werden - wenn möglich - ebenfalls in diese Zeit gelegt. Kundenbezogene Wartungsarbeiten im Netz von Telefónica werden im Einzelfall mit dem ICP abgesprochen.

Emergency

Falls eine sofortige Implementierung erforderlich ist, wird jede Kategorie von Geplanter Arbeit in den Status "EMERGENCY Planned Work" gehoben, um Serviceausfallzeiten bzw. Servicereduzierung zu vermeiden oder ein Sicherheitsrisiko gering zu halten.

Emergency Changes mit einem Vorlauf von weniger als 24 Stunden werden zusätzlich als Störungsprozess (Incident Management) bearbeitet. Ein Change Ticket wird zur Dokumentation der Veränderung unverzüglich nachgereicht.

4.4 Vorlaufzeiten

Die Die Durchlaufzeit von Bekanntgabe der Planned Work bis zum Beginn der Arbeit wird durch die notwendige Bearbeitung, die Rückfragen und die Information der Betroffenen bestimmt. Sie ist abhängig von der Kategorie des PW.

Minor 5 Arbeitstage
Moderate 10 Arbeitstage
Significant 15 Arbeitstage
Vorlaufzeit beträgt 10 Arbeitstage
Emergency 1 Arbeitstag

4.5 Antrag

Antrag per Email
Die Beantragung einer Planned Work erfolgt per E-Mail.

Ist aus der Sicht des Antragstellers die Planned Work sehr dringend, so muss neben der E-Mail ein Anruf beim PLANNED-WORK TEAM mit dem entsprechenden Hinweis auf die Dringlichkeit telefonisch erfolgen.
Telefónica: [BuGG]
ICP: XXX

Telefónica Tel.: N/A
ICP Tel.:

4.6 Formale Prüfung

Die Meldung einer Planned Workgeplanten Arbeit wird von der jeweiligen anderen Partei formalChange Management TEF Formal und Inhaltlichinhaltlich geprüft und der Impact auf Kunden und Services analysiert. Die hierfür benötigte Vorlaufzeit und vorgegebenen Zeitfenster müssen unbedingt eingehalten werden!sind strikt einzuhalten.

Ist die Planned Workgeplante Arbeit genehmigt, wird die entsprechende Change-Nummer mitgeteilt!.

4.7 Durchführung

Kann ein Planned Work nicht innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies an ICP / Telefónica Germany PLANNED-WORK TEAM unter Information über die voraussichtliche Dauer bis zum erfolgreichen Abschluss der PWPlanned Work mitgeteilt. Der weitere Verlauf wird der Planned Work geplanten Arbeit wird mit einem TroubleIncident Ticket verfolgt (Siehe Kapitel 3)).

5 Weitere Vereinbarungen über laufenden Betrieb / Meldestellen

5.1 Service Review Meetings

Nach Absprache können in zu definierenden Abständen Service Review Meetings durchgeführt werden. Diese können per Telefonkonferenz oder als örtliche Konferenz durchgeführt werden.

5.2 Meldestelle Störungsmeldungen

Meldestelle Gesprächsprobleme

ICP	Telefónica Germany ~~Mobile~~
XXX E-Mail:	~~Front Office – NOC~~Transmission Voice Carrier Services Email: [BuGG] Phone: [BuGG] Oder: +49 [BuGG]

Meldestelle Interconnect Probleme

ICP	Telefónica Germany
XXX E-Mail:	Network Operation Center Email: [BuGG] Phone: +49 [BuGG]

5.3 Meldestelle Planbare Arbeiten

ICP	Telefónica Germany
	Change Management Planned Work Email: [BuGG]

	Phone: +49 [BuGG]

5.4. Outage Report - RFO

Anforderung eines RFO Reports ist mit Angabe der Ticketnummer an folgende Adresse zu richten.:

ICP	Telefónica Germany
	Email: [BuGG]

Die weiteren Eskalationsstufen (Level 1-3) sind in einem gesonderten Kapitel aufgeführt.

5.5. Site Access

Aktuelle Standortzugänge etc. sind im Call Entry zu platzieren.:

Telefónica Email: [BuGG]
ICP Email:

6. Eskalationslevel

6.1 Kontaktdaten

Eskalations-Level Service Desk	ICP	Telefónica Germany ~~Mobile~~
Level 1		Team Lead Phone: [BuGG] Oder: [BuGG] Email: [BuGG]
Level 2		Management Fixed Business Operation

		Eskalation über Team Lead Phone: [BuGG] Oder: [BuGG] Email: [BuGG]
Level 3		Head of Delivery Management Eskalation über Team Lead Phone: [BuGG] Oder: [BuGG] Email: [BuGG]

Eskalation-Level Network Operation Center	**ICP**	**Telefónica Germany**
Level 1		Escalation Incident Management Phone: [BuGG] Email: [BuGG]
Level 2 via M1		Team lead Technical Management Phone: [BuGG] Email: [BuGG]
Level 3 via M2 and M1		Technical Management NOC Phone: [BuGG] Email: [BuGG]

~~Abb: Eskalationskontakte~~

6.2 Eskalationsverfahren

Eskalationen erfolgen schriftlich per E-Mail. Eine Eskalation erfolgt zunächst innerhalb der eigenen Organisation. Eine Eskalation per E-Mail enthält folgende Informationen:

- Art der Störung (Übertragungs- / Netzstörung)
- Referenznummer der Störung
- Auswirkung (Service Impact) der Störung
- Name und Kontakte (Tel.) des Eskalierenden
- Welche Schritte wurden bisher unternommen?
- Welche Schritte waren vereinbart?
- Welche Entstörzeiten waren vereinbart?
- Welche Schritte sollen durch die Eskalation eingeleitet werden?

Anlage 43

Orte und Grundsätze der Zusammenschaltung

Inhaltsverzeichnis:

1 ORTE DER ZUSAMMENSCHALTUNG 33

1.1 Orte der Zusammenschaltung von Telefónica Germany 33

1.2 Mit Vertragsabschluss vereinbarte OdZ 33

2 ~~GRUNDSÄTZE~~PLANUNGSABSPRACHEN 3

2.1 Abstimmung der Planungsabsprachen 3

2.2 Austausch der Verkehrsdaten 4

2.3 Kapazitätsplanung 4

2.4 Konfiguration 4

3 NETZMANAGEMENT 5

3.1 Meldeverfahren 5

3.2 Routing 5

3.3 Netzsicherheit 5

3.4 Abweisung von Verkehr 5

4 BESTELLUNG / BEREITSTELLUNG / ERWEITERUNG VON NGN-ICAS 6

4.1 Bereitstellungsfristen 6

4.2 Abnahmeverfahren / Inbetriebnahme 6

4.3 Kündigung von Orten der Zusammenschaltung 3 (OdZ) 6

1 Orte der Zusammenschaltung

1.1 Orte der Zusammenschaltung von Telefónica Germany

Als Orte der Zusammenschaltung (OdZ) bietet Telefónica Germany im Rahmen ihrer technischen, wirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten folgende Standorte an:

- [BuGG]

1.2 Mit Vertragsabschluss vereinbarte OdZ

Nr.	Telefónica Germany / ICP
1	-
2	-
3	-
4	-

Sollte aufgrund von Kapazitätsengpässen ein Standort kurzfristig nicht als Ort der Zusammenschaltung zur Verfügung stehen, so werden die Vertragsparteien einvernehmlich einen anderen unter Ziffer 1.1 genannten und entsprechend geeigneten Standort vereinbaren.

2 ~~Grundsätze~~Planungsabsprachen

2.1 Abstimmung der Planungsabsprachen

Die Parteien treffen Planungsabsprachen bezüglich des Verkehrsmanagements und der Kapazitätsplanung. Planungsabsprachen werden zwischen den Parteien abgestimmt. Diese Planungsabsprachen werden Vertragsbestandteil, indem eine Partei der andern die abgestimmte Planungsabsprache in Textform per Email an die in **Anlage 8** (Ansprechstellen) genannte zuständige Email-Adresse sendet und die andere Partei die Planungsabsprache per Email bestätigt.

Vor der Inbetriebnahme der erstmaligen Zusammenschaltung zwischen den Vertragspartnern wird eine initiale Planungsabsprache festgelegt.

Danach überprüfen die Parteien ihre Planungsabsprachen in der Regel jährlich und stimmen bei Bedarf eine neue Planungsabsprache ab. Wenn für eine Partei abzusehen ist, dass sich die ausgetauschten Verkehrsmengen nicht unwesentlich ändern,

fordert sie die andere Partei unverzüglich auf, die Planungsabsprachen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

2.2 Austausch der Verkehrsdaten

Für die Überprüfung der Planungsabsprachen tauschen die Parteien ihre Verkehrsdaten aus und stimmen sich darüber ab, ob Ausbaumaßnahmen oder andere technische Anpassungen in Bezug auf die Zusammenschaltung notwendig sind. Die Verkehrsdaten beinhalten den Verkehr, der jeweils in das Netz des Vertragspartners abgegeben wird. Bei den Verkehrsdaten handelt es sich nicht um personenbezogene Daten.

Die Verkehrsdaten sind Grundlage für die Planung der Orte der Zusammenschaltung ~~werden einvernehmlich~~sowie der Anzahl bzw. Dimensionierung der Netzverbindungen. Die erforderliche Kapazität für die Verkehrsabwicklung resultiert aus den Verkehrsdaten. Die Verkehrsdaten gelten jeweils für die ersten 12 Monate nach Abstimmung als verbindliche Grundlage für die Planungsabsprache. Für das Jahr nach der erstmaligen Zusammenschaltung zwischen den Parteien basiert die Planungsabsprache auf den beidseitig abzustimmenden Verkehrsvorhersagen.

2.3 Kapazitätsplanung

Im gegenseitigen Einvernehmen wird die Anzahl, Dimensionierung sowie das Quartal der Inbetriebnahme, der Außerbetriebnahme oder Kapazitätsabänderung der Netzverbindungen zwischen den Parteien festgelegt. Dabei sind die Fristen gemäß Ziffer 4 zu beachten.

Die Parteien können die Anbindung an einem weiteren OdZ oder die kapazitive Erweiterung an einem vorhandenen OdZ verlangen, wenn aufgrund der Verkehrsdaten in den Planungsabsprachen oder aufgrund der Verkehrsentwicklung zu erwarten ist, dass eine Spitzenauslastung von 80% der redundanten verfügbaren Kapazität überschritten wird (Kapazitätsgrenze). Das entspricht 40% der nominellen Kapazität je OdZ bei zwei OdZ und einfacher Redundanz. Entsprechendes gilt, wenn eine andere Anzahl als zwei OdZ vorhanden ist. Wenn eine Partei dem Erweiterungsverlangen nicht nachkommt, ist die andere Partei berechtigt, den Verkehr der ablehnenden Partei gemäß 3.4 so zu begrenzen, dass die Kapazitätsgrenze nicht überschritten wird.

2.4 Konfiguration

Die für die Zusammenschaltung erforderlichen technischen Parameter (z.B. IP-Adressen, Ports) sind in den Planungsabsprachen festzulegen. Bei einer Änderung der technischen Parameter müssen die Parteien die abgestimmten neuen Daten in der Planungsabsprache ergänzen und gemäß Ziffer 2.1 in den Vertrag aufnehmen.

3 Netzmanagement

3.1 Meldeverfahren

Das Meldeverfahren für Störungen und Änderungen/Abschaltungen ist in **Anlage 2** (*Betrieb - Planbare Arbeit - Entstörung*) geregelt.

3.2 Routing

Die Verkehrsverteilung wird grundsätzlich über alle Zusammenschaltungspunkte im Load-Sharing betrieben. Das bedeutet, dass die Verbindungen an den Zusammenschaltungspunkten von beiden Vertragspartnern grundsätzlich nach dem Prinzip gleichmäßiger Verkehrsverteilung der Zusammenschaltungspunkte übergeben werden. Abweichung dazu sind in den Planungsabsprachen zu regeln.

3.3 Netzsicherheit

Beide Parteien tragen dafür Sorge, dass an den Orten der Zusammenschaltung kein Verkehr zu nicht vereinbarten Zielen oder Diensten mit nicht vereinbarten Leistungsmerkmalen in das jeweils andere Telekommunikationsnetz übergeben wird. Als ~~Grundlage für die Festlegung~~vereinbart gelten alle in **Anlage 1** vereinbarten Ziele und Dienste. Alle übrigen Ziele und Dienste gelten als nicht vereinbart.

3.4 Abweisung von Verkehr

Die Vertragsparteien können Verkehr zu nicht vereinbarten Zielen oder Diensten mit einem zwischen den Parteien vereinbarten Fehlercode zurückweisen. Ebenso kann Verkehr einer Partei mit einem zwischen den Parteien vereinbarten Fehlercode zurückweisen werden~~ die Standorte der Vertragspartei, die anzuschaltende Technik und die zu übergebende~~, wenn die gesendete Verkehrsmenge ~~herangezogen~~dieser Partei nicht unerheblich über den ausgetauschten Verkehrsdaten liegt und deswegen die Kapazitätsgrenze nach Ziffer 2.3 Abs. 2 überschritten wird oder eine Kapazitätserweiterung nach Ziffer 2.3 Abs. 2 abgelehnt wurde.

~~Verkehr mit Ursprung in nationalen Festnetzen ist an zwei der in Absatz 1 genannten Standorte zu übergeben. Übergaben an nur einem Standort bedürfen gesonderter Absprachen, da dies die Ausfallsicherheit einschränkt.~~

~~Die Telefónica Germany kann die Zusammenschaltung an weiteren der in Absatz 1 genannten Standorte verlangen, sofern die Voraussetzungen gem. **Anlage 6**, Ziffer 2.5 erfüllt sind.~~

~~Verkehr mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen ist an mindestens zwei der in Absatz 1 genannten Standorte zu übergeben. Übergaben an nur einem Standort bedürfen gesonderter Absprachen, da dies die Ausfallsicherheit einschränkt.~~

~~Die Telefónica Germany kann die Zusammenschaltung an weiteren der in Absatz 1 genannten Standorte verlangen, sofern die Voraussetzungen gem. **Anlage 6**, Ziffer 2.5 erfüllt sind.~~

~~Die zur Anbindung erforderlichen Kapazitäten werden anhand der **Anlage 6**, Ziffer 1.2 und Ziffer 1.3 ermittelt.~~

4 ~~Zusätzlich oder anstelle~~Bestellung / Bereitstellung / Erweiterung von NGN-ICAs

4.1 Bereitstellungsfristen

Die Bereitstellung von Inhouse-Abschnitten erfolgt innerhalb 60 Werktagen nach der Bereitstellung der dazugehörigen Netzverbindungen durch ICP und der Übersendung der Portangabe.
Werden fehlerhafte Portangaben übermittelt, verzögert sich die Bereitstellungsfrist mindestens um zusätzlich 30 Werktage, maximal um zusätzliche 60 Werktage.

4.2 Abnahmeverfahren / Inbetriebnahme

Der Bereitstellungsvorgang von Inhouse-Abschnitten wird mit der Inbetriebnahmeprüfung abgeschlossen. Die notwendigen Zeitfenster für die Inbetriebnahmeprüfung werden zwischen den Parteien abgestimmt.
Zum abgestimmten Zeitfenster der ~~unter Ziffer 1 angegebenen Orte können~~Inbetriebnahmeprüfung stellen die Vertragsparteien ~~wechselseitig andere Orte~~kompetente Ansprechpartner zur Klärung von ggf. auftretenden Fehlern zur Verfügung.

4.3 Kündigung von Orten der Zusammenschaltung ~~nachfragen; vorbehaltlich~~(OdZ)

Kündigung einzelner OdZ

Eine Kündigung einzelner OdZ ist jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erstmalig zum Ablauf von 12 Monaten nach Bereitstellung möglich, soweit nicht nach Ziffer 3.6 Satz 4 des Hauptvertrages etwas anderes festgelegt wurde.

Kündigung der ~~Prüfung, ob~~Zusammenschaltungsvereinbarung

In den Fällen, in denen durch eine Kündigung der Zusammenschaltungsvereinbarung oder nach Ablauf einer befristeten Zusammenschaltungsvereinbarung (z.B. infolge Geschäftsaufgabe) eine Beendigung aller im Rahmen dieser Zusammenschaltungsvereinbarung bestehenden Leistungsbeziehungen erfolgt, werden zum Zeitpunkt der Beendigung der technischen~~, betrieblichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten ein Angebot für den nachgefragten Ort abgegeben werden kann.~~ Zusammenschaltung die hierfür notwendigen Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz durchgeführt, ohne dass es einer entsprechenden Bestellung durch die jeweils andere Partei bedarf. Für die in

diesem Rahmen durchgeführten Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz zahlt die andere Partei die Entgelte gem. **Anlage 6** (Preise).

Anlage ~~5~~4

Technische Parameter und Beschreibungen

Inhaltsverzeichnis

I. GENERELL 3

II. PHYSIKALISCHE SCHNITTSTELLEN 3

III. TECHNISCHE QUALITÄTSASPEKTE 3

IV. ABWEICHUNGEN UND ERGÄNZUNGEN ZU DER SCHNITTSTELLEN-SPEZIFIKATION “MOBILE SERVICES IP IC NNI“ 3

V. TECHNISCHE WEITERENTWICKLUNG 4

I. Generell

Dieses Dokument beschreibt die technischen Parameter und Beschreibungen für die Zusammenschaltung der Netze der Vertragsparteien basierend auf der Schnittstellen-Spezifikation “Mobile Services IP IC NNI“, Version 1.0.1 (01.03.2016).

Weitere technischen Parameter und Beschreibungen werden in einem „Technischen Fragebogen“ (z.B. „Technical Information Document SIP Interconnection - Network Configuration“) zwischen den Parteien abgestimmt und festgelegt. Der Technische Fragebogen kann von den Parteien jederzeit angepasst werden, so dass er immer den aktuellen Stand wiedergibt. Der abgestimmte oder geänderten Technische Fragebogen wird Vertragsbestandteil, wenn eine Partei den geänderten Technischen Fragebogen an die zuständige Stelle der anderen Partei gesendet hat und die andere Partei das Dokument in Textform bestätigt hat.

II. Physikalische Schnittstellen

~~Der ICP muss~~Die Parteien müssen sich an den IP-Übergabepunkten des D065 Telefónica Netzes gemäß **Anlage** ~~4~~3 zusammengeschaltet haben. Die Übergabepunkte werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Standardmäßig kommen je OdZ Transportkapazitäten von 10 GBit/s zum Einsatz.

III. Technische Qualitätsaspekte

Max. Auslastung / Engineering Limit: 40% der Bandbreite bei 2 OdZ (mit einfacher Redundanz). Die maximale Auslastung bei einer abweichenden Anzahl von OdZ bedarf gesonderter Absprachen.

IV. Abweichungen und Ergänzungen zu der Schnittstellen-Spezifikation “Mobile Services IP IC NNI“

Die Zusammenschaltung wird auf Basis der Schnittstellenspezifikation „Mobile Services IP IC NNI“, Version 1.0.1, etabliert und betrieben. Alle Abweichungen von diesem Dokument werden in den folgenden Punkten aufgeführt. Die Punkte beziehen sich auf die Gliederung der Schnittstellenspezifikation Version 1.0.1 vom 01.03.2016.

[BuGG]

Weitere Einschränkungen und Abweichungen folgen den in den Abnahmetests gefundenen und bilateral protokollierten Ergebnissen.

V. Technische Weiterentwicklung

Es steht den Vertragsparteien frei abweichend von Abschnitt IV. zusätzliche oder abweichende Festlegungen zu treffen, soweit dies technisch sinnvoll und möglich ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn neuere technische Standards und Empfehlungen der einschlägigen Gremien (AKNN, 3GPP, GSMA, ITU, ETSI, BNetzA) zur Anwendung kommen können.

Anlage ~~7~~5

Tests

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 3
2 Mitwirkungspflichten 3
3 Anlässe für Tests 3
3.1 Erstzusammenschaltung von Netzen 3
3.2 Zukünftige Änderungsmaßnahmen 4
3.2.1 Hardwareänderungen 4
3.2.2 Softwareänderungen 4
3.2.3 Aufnahme neuer Dienste bzw. Dienstmerkmale 4
4 Interoperabilitätstests 5
4.1 Konformitätsbeurteilung 5
4.2 Kompatibilitätstests 5
4.2.1 Testvorbereitung 5
4.2.1.1 Testdurchführungsplan 6
4.2.1.2 Systemdaten 6
4.2.1.3 Testfallauswahl 6
4.2.1.4 Registrierungstest 6
4.2.1.5 Testdurchführungsplan 7
4.2.1.6 Anschaltung der Testnetze 7
4.2.2 Durchführung der Kompatibilitätstests 7
4.2.3 Durchführung des Kompatibilitätstests im Testnetz 8
4.2.3.1 Kategorisierung der Fehlverhalten 8
4.2.3.2 Konsequenzen bei Fehlverhalten 9
4.2.3.3 Testbericht 9
4.2.4 Durchführung des Interoperabilitätsnachweises im Wirknetz (IOP-NW) 10
4.2.4.1 Testdurchführungsplan für den IOP-NW 10
4.2.4.2 Überprüfung der Billing-Systeme (Inter-Carrier Abrechnung) 11
4.2.4.3 Kategorisierung der Fehlverhalten 12
4.2.4.4 Konsequenzen bei Fehlverhalten 13
4.2.4.5 Stabilitätsbericht 13

1 Einleitung

Interoperabilitätstests sind ein grundlegendes Element zur Gewährleistung der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität sowie der Funktionalität.

Durch die von ihnen gemeinsam durchgeführten Interoperabilitätstestverfahren [bestehend aus Konformitätsbeurteilung, Kompatibilitätstests, Interoperabilitätsnachweis im Wirknetz (IOP-NW)] stellen die Vertragspartner die Übereinstimmung ihrer über Netzverbindungsleitungen zusammengeschalteten technischen Einrichtungen mit den vereinbarten Spezifikationen der international anerkannten technischen Normen und Standards sicher.

Sofern bereits zwischen den Vertragspartnern Testverfahren zur Realisierung eines ~~besonderen~~ Netzzugangs ~~für CN-Anbieter~~ durchgeführt wurden, sind lediglich noch die technischen Komponenten zu testen, die von den bereits durchgeführten Testverfahren nicht umfasst sind.

2 Mitwirkungspflichten

An der Durchführung der Testverfahren sind beide Vertragspartner gleichberechtigt beteiligt.

Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig zur Mitwirkung am positiven Abschluss des Interoperabilitätstests. Dies beinhaltet eine aktive Mitwirkung bei der Erstellung der für die Testdurchführung relevanten Testlisten und Unterlagen, die rechtzeitige Bestellung und Bereitstellung eines Testanschlusses, eine aktive Mitarbeit bei der Testdurchführung und der Auswertung der Testergebnisse (insb. hinsichtlich der Abstimmung des Testberichts und der Beseitigung von Fehlverhalten) durch das Testpersonal der Vertragspartner.

3 Anlässe für Tests

3.1 Erstzusammenschaltung von Netzen

Bei der Erstzusammenschaltung und der erstmaligen Zusammenschaltung an einem neuen Ort der Zusammenschaltung der Telekommunikationsnetze der Vertragspartner werden die unter Ziffer 4 ff. dieser Vereinbarung beschriebenen Prozeduren des Interoperabilitätstest für jede technische Einrichtung (Systemtyp), die von den Vertragspartnern an der Zusammenschaltung eingesetzt wird, durchgeführt.

3.2 Zukünftige Änderungsmaßnahmen

Die nachfolgend beschriebenen Änderungen müssen dem Vertragspartner mindestens ~~3~~6 Monate vor Inbetriebnahme angezeigt werden, um notwendige Absprachen rechtzeitig treffen zu können.

3.2.1 Hardwareänderungen

Bei grundlegenden, schnittstellenrelevanten Hardwareänderungen in den technischen Einrichtungen der Zusammenschaltung sind Interoperabilitätstests durchzuführen. Insbesondere die Einführung neuer Systeme an der Zusammenschaltung, die bei der Erstzusammenschaltung der Netze noch nicht getestet wurden (anderer Hersteller, Systemtyp, Systemversion) erfordern den vollen Umfang der nachfolgend beschriebenen Verfahren.

3.2.2 Softwareänderungen

Bei grundlegenden Softwareänderungen in den technischen Einrichtungen der Zusammenschaltung, die den Call-Prozess, die Steuerung von Dienstmerkmalen oder die Abrechnungsdatenerfassung beeinflussen, sind - sofern die Änderungen schnittstellenrelevant sind - Nachtests durchzuführen.

3.2.3 Aufnahme neuer Dienste~~,~~ bzw. Dienstmerkmale

Soll zwischen den Vertragspartnern das Leistungsangebot durch Aufnahme neuer Zusammenschaltungsdienste und/oder Funktionen von Zusammenschaltungsdiensten mit Signalisierungsrelevanz an der Zusammenschaltung erweitert werden, so müssen Interoperabilitätstests für die neu angebotenen Leistungen durchgeführt werden.

4 Interoperabilitätstests

4.1 Konformitätsbeurteilung

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gemeinsamen technischen Beurteilung der für die Zusammenschaltung eingesetzten Einrichtungen, auf Konformität entsprechend den internationalen Empfehlungen und Standards, z.B. 3GPP, GSMA, IETF, ITU-T und ETSI. Die Konformitätsbeurteilung vor Aufnahme der Kompatibilitätstests (Zusammenschaltung der Testnetze) entsprechend Ziffer 4.2 dient der Überprüfung, ob die technischen Einrichtungen alle wesentlichen, der Zusammenschaltung dienenden Funktionen unterstützen bzw. ob Systemfehlverhalten einer Zusammenschaltung entgegenstehen.

4.2 Kompatibilitätstests

Grundlage aller Kompatibilitätstests ist die vom AKNN veröffentlichte „Testspezifikation für NGN Interconnection Kompatibilitätstests“ in der jeweils aktuellen Version.

Abweichend/zusätzlich zu den oben genannten Standards können entsprechend der international anerkannten Standards weitere Testlisten im Rahmen der Testvorbereitung vereinbart werden. Insbesondere hinsichtlich nationaler Besonderheiten und netzspezifischer Vereinbarungen (z.B. Rufnummernportabilität in Mobilfunknetzen) erfolgt die Durchführung der Tests anhand noch von den Vertragspartnern gemeinsam zu erarbeitender Testlisten.

Tests, die durch zukünftige Änderungsmaßnahmen (entsprechend Ziffer 3.2) veranlasst sind, werden soweit verfügbar und anwendbar auf Basis der aktuellen internationalen Teststandards von 3GPP, GSMA, ITU-T und/oder ETSI durchgeführt.

Sind entsprechende Standards nicht verfügbar, so verpflichten sich die Vertragspartner gemeinsam bei der Erstellung geeigneter Testschritte mitzuwirken.

4.2.1 Testvorbereitung

Zur Testvorbereitung müssen verschiedene Systemdaten sowie Testkonfigurationen ausgetauscht und abgestimmt werden. Aus den Testlisten sind die relevanten Testfälle auszuwählen, ein Testdurchführungsplan zu erstellen und die Anschaltung der zu testenden Systeme zu veranlassen.

Der Termin für die Kompatibilitätstests wird zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Hierzu wenden sich die Vertragspartner an den in **Anlage** ~~10~~**8**

(Ansprechstellen) genannten Ansprechpartner für die Testkoordination, um ein Testfenster festzulegen. Das angebotene Testfenster ist~~ von ICP~~ innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich zu bestätigen. Bei Stornierung eines bestätigten Testfensters später als vier Wochen vor Beginn des Testfensters sind dem Vertragspartner die nachweislich entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

4.2.1.1 Testdurchführungsplan

Die Vertragspartner verpflichten sich, auf Basis der unter Ziffer 4.2 genannten Testlisten einen Testdurchführungsplan zu erstellen.

Der Testdurchführungsplan beinhaltet folgende Punkte: - Beginn und Ende der Kompatibilitätstests - Standorte der Vermittlungsstellen - Systemdaten gem. Ziffer 4.2.1.2 - Selektierte Testfälle - Ansprechpartner

4.2.1.2 Systemdaten

Die Vertragspartner verpflichten sich zum Austausch und zur Abstimmung folgender Systemdaten: IP-Adressen, Ports, Testrufnummern und Testkonfiguration insoweit sie die Schnittstelle zwischen den jeweiligen Vertragspartner beeinflusst.

4.2.1.3 Testfallauswahl

Die Vertragspartner verpflichten sich, auf Basis der unter Ziffer 4.2 genannten Testlisten, die auszuführenden Testschritte gemeinsam zu ~~selektieren~~definieren.

4.2.1.4 Registrierungstest

Zusätzlich zu dem unter Ziffer 4.2.1.3 bestimmten Testumfang werden die Vertragspartner auch die Systeme der Verbindungsdatenerfassung testen.
Ein gegenseitiger Austausch der erfassten Abrechnungsdaten soll ggf. auftretende Abweichungen in der Registrierung aufdecken. Ursachen der Abweichungen sind in der Regel die in den jeweiligen Vermittlungssystemen unterschiedlich implementierten Zeiterfassungsmethoden, die im Allgemeinen zu Abweichungen von ±~~l~~ 1 Sekunde je Verbindung führen können.

Für folgende Probeverbindungen können die in den Systemen der Vertragspartner erfassten Daten ausgewertet werden:

Dauer </= 1 Sekunde
Dauer < 1 Minute
Dauer < 15 Minuten
Dauer > 15 Minuten und < 30 Minuten

Dauer > 60 Minuten und < 120 Minuten
Dauer > 24 Stunden (Datumswechsel)

4.2.1.5 Testdurchführungsplan

Für die Testdurchführung erstellen die Vertragspartner unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit eines Zeitfensters und einer Anschaltemöglichkeit der Testnetze gemäß Punkt 4.2.1.6 einen Testdurchführungsplan folgenden Inhalts:

- Beginn, Ende und Ort der Anschaltung
- Beginn und Ende des Testfensters
- Arbeitsplan der selektierten Testfälle
- geplanter Beginn und Ende des IOP-NW
- ggf. geplanter Beginn für Ausweitung des IOP-NW
- geplanter Beginn des Wirkbetriebes

4.2.1.6 Anschaltung der Testnetze

Zur Anschaltung der Testnetze werden die Vertragspartner die für die Testverfahren erforderliche Anzahl und Kapazität von IP-Verbindungen bestellen bzw. technisch gleichwertige Verbindungen zur Verfügung stellen.

Zur Testdurchführung werden von Telefónica Germany im Regelfall Anlagen des Wirknetzes benutzt.

4.2.2 Durchführung der Kompatibilitätstests

Entsprechend den Anforderungen eines Testlabors verpflichten sich die Vertragspartner, die Referenzanlagen und Testgeräte mit der für die beabsichtigte Zusammenschaltung gültigen, validierten Soft- und Hardwareversion zu betreiben und die Testgeräte mit der Soft- und ~~Hardewareversion~~Hardwareversion, die eine Testausführung der abgestimmten Testschritte ermöglichen, zu betreiben.

Die Tests werden durch erfahrenes und speziell geschultes Testpersonal der Vertragspartner während und unter effizienter Ausnutzung der Regelarbeitszeiten ausgeführt. Einzelheiten regelt der Testdurchführungsplan.

4.2.3 Durchführung des Kompatibilitätstests im Testnetz

4.2.3.1 Kategorisierung der Fehlverhalten

Die erkannten Fehlverhalten werden entsprechend ihrer Ausprägung und Wirkbreite in ~~fünf~~drei Kategorien eingeordnet.

Kategorie 1 (critical)

Fehlerauswirkung:
Der Fehler behindert gravierend weitere Tests, da eine Nutzung von wichtigen Funktionen nicht möglich ist. Dies hat folgende Konsequenzen:

Unterbrechung der Kompatibilitätstests

- Es entsteht evtl. eine längere Wartezeit auf eine Korrektur

~~Abschluß~~Abschluss/Korrektur: Die Korrekturmaßnahmen sind sofort durch die Vertragspartner einzuleiten.

Stellungnahme: Die erste schriftliche Stellungnahme durch die Vertragspartner hat innerhalb von 24 Stunden, jedoch spätestens am nächsten Arbeitstag zu erfolgen.

Kategorie 2 (major)

Fehlerauswirkung: Funktionen entsprechend der vereinbarten Standards sind in Teilbereichen nicht nutzbar.

~~Abschluß~~Abschluss/Korrektur: Die Korrektur des Fehlverhaltens hat spätestens bis zum Beginn des Interoperabilitätsnachweises im Wirknetz zu erfolgen.

Stellungnahme: Die erste schriftliche Stellungnahme durch die Vertragspartner hat innerhalb von 7 Kalendertagen zu erfolgen.

Kategorie 3 (minor)

Fehlerauswirkung:

- bereitgestellte Funktionen entsprechend der vereinbarten Standards sind Teilbereichen nicht nutzbar, aber die Beeinträchtigung ist gering, bzw. die Funktion wird z. Zt. in einem der Netze noch nicht genutzt/unterstützt.
- Zu dem aufgetretenen Problem sind Erläuterungen bzw. Klärung erforderlich.

Abschluss/Korrektur: Die Korrektur des Fehlverhaltens kann - nach Beginn des uneingeschränkten Wirkbetriebs mit einem vereinbarten Termin oder - spätestens mit dem nächsten Software-Hub erfolgen.

Stellungnahme:
Die erste schriftliche Stellungnahme durch die Vertragspartner hat innerhalb von 7 Kalendertagen zu erfolgen.
Bei geringfügiger Beeinträchtigung wird nach Klärung des Sachverhaltes festgelegt, ob in dem speziellen Fall ein Fehlverhalten vorliegt. Dieser wird dann der entsprechenden Kategorie (1 bis 3) zugeordnet.

4.2.3.2 Konsequenzen bei Fehlverhalten

Jeder Vertragspartner ist für die Beseitigung/Korrektur des in seinem Netz lokalisierten Fehlverhaltens zuständig.
Gravierende Fehlverhalten der Kategorie 1, die ein weiteres Testen verhindern, bzw. nicht umgehend korrigiert werden können, führen zum Abbruch der Tests. In diesem Fall werden die Vertragspartner zur Wiederaufnahme der Tests Einvernehmen über eine neue Testreihe erzielen.

Sofern einer der Vertragspartner den Konformitätsprüfbericht nicht durch ein akkreditiertes Testlabor erbringt, behält sich der andere Vertragspartner für den Fall, ~~daß~~dass Komplikationen bei den Kompatibilitätstests auftreten, die auf mangelnde Konformität zurückzuführen sind, das Recht zum Abbruch des Testverfahrens vor. Die Wiederaufnahme der Testdurchführung erfolgt in diesen Fällen erst nach Vorlage eines Konformitätsprüfberichtes eines akkreditierten Testlabors.

Gravierende Fehlverhalten der Kategorie 1 und 2 müssen vor dem Interoperabilitätsnachweis im Wirknetz korrigiert sein. Der Korrekturerfolg muss in diesen Fällen durch Nachtests nachgewiesen werden.

Für eine Fehlerkorrektur gilt generell, dass sie zum frühestmöglichen Termin durchgeführt wird.

4.2.3.3 Testbericht

Im Testbericht werden alle Ergebnisse der Testdurchführung, insbesondere die erkannten und kategorisierten Fehlverhalten dokumentiert. Der Testbericht wird zwischen den Vertragspartnern abgestimmt und von ihnen unterzeichnet. Als Abschluss des Interoperabilitätstests im Testnetz ist im Testbericht von den Vertragsparteien darüber hinaus über folgende Punkte Einvernehmen zu erzielen:

- Erfordernis und ggf. Termin für Nachtests
- Terminbestätigung entsprechend Durchführungsplan bzw. Terminverschiebung

4.2.4 Durchführung des Interoperabilitätsnachweises im Wirknetz (IOP-NW)

Der Interoperabilitätsnachweis im Wirknetz dient der Stabilitätsüberprüfung der Zusammenschaltung unter realen Netzbedingungen. Er soll nach Inbetriebnahme neuer Verkehrsbeziehungen (Ziffer 3.1 "Erstzusammenschaltung von Netzen" bzw. Ziffer 3.2.1 "Hardwareänderungen") zwischen zwei ~~Gateways~~Session Border Controllern sicherstellen, dass Verbindungen erfolgreich aufgebaut werden können.

Bei Änderungsmaßnahmen nach Ziffer 3.2.2 "Softwareänderungen" und Ziffer 3.2.3 "Aufnahme neuer Dienste, bzw. Dienstmerkmale" soll der IOP-NW sicherstellen, dass die neu eingeführten Funktionen bzw. Dienste bereits bestehende Zusammenschaltungen nicht beeinträchtigen.

Die Vertragspartner legen gemeinsam diejenigen NÜ fest, an denen der Verkehr beobachtet werden soll.

Folgende Prüfverbindungen sind aufzubauen:

Verbindungen zwischen Endgeräten in beiden Netzen, jeweils in beide Richtungen. Dabei ~~solltensollen~~ alle ~~in den Netzen verwendeten Teilnehmeranschlüsse bzw. Anschlusskonfigurationen (~~im Netz zur Verfügung stehenden Access-Technologien, z.B. ~~GSM-, UMTS, LTE-Anschluss etc.)~~2G, 3G, 4G (VoLTE) und 5G, getestet werden.

Sofern vereinbart Verbindungen zu den Sonderdiensten (z.B. Auskunft).

Verbindungen ins bzw. aus dem Ausland, sofern in einem der betroffenen Netze ein internationaler Zugang realisiert ist.

Bei allen Verbindungen sollen 3 Minuten Verbindungszeit nicht unterschritten werden. Die Beobachtungen umfassen alle Verkehrsarten, Dienste und Funktionsmerkmale aus den Zusammenschaltungsdiensten.

Zur Überprüfung der Inter-Carrier-Billing-Systeme der Vertragspartner erfolgt die Beobachtung über mindestens einen Abrechnungszeitraum.

4.2.4.1 Testdurchführungsplan für den IOP-NW

Für den IOP-NW stellen die Vertragspartner gemeinsam einen Testdurchführungsplan auf. Er regelt u.a. die entsprechenden Details bezüglich:

- ausgewählte ~~OBN~~Ortsnetzbereiche im IOP-NW
- Testrufnummern
- Termine
- Durchzuführende Prüfpunkte
- Und andere geeignete Eingrenzungen und Festlegung der Testumgebung

Insbesondere sind für die Vorbereitung des Billing-~~Test~~Tests entsprechend Punkt 4.2.4.2 folgende weitere Details abzusprechen:

- Billing-Test-Zeitraum, Start-Termin und Dauer (sollte mindestens 1 Woche betragen)
- Billing-Fenster innerhalb des 'Billing-Test-Zeitraum' zum Detailvergleich
- Umfang / Menge der CDRs
- Austausch der Daten

4.2.4.2 Überprüfung der Billing-Systeme (Inter-Carrier Abrechnung)

Innerhalb des Billing-Test-Zeitraums werden die Tageswerte je Rechnungsposition (Anzahl Minuten und Gesprächsanzahl) gemäß **Anlage** ~~9~~**7** verglichen. ~~Innerhalb~~Sollten hierbei Abweichungen zwischen den Daten der Parteien auftreten, wird innerhalb eines besonderen Billing-Fensters von max. 3 Tagen wird ein Detailvergleich, in für diesen Zweck erforderlichem Umfang, auf Basis der einzelnen Gesprächsdaten durchgeführt. Hierbei werden Verkehrsdaten nur anonymisiert und ohne Personenbezug zwischen den Parteien ausgetauscht.

Nach Beendigung des Billing-Test-Zeitraumes stellt jeder Vertragspartner seine Tageswerte innerhalb von 2 Wochen dem jeweils anderen Vertragspartner zur Verfügung.

Die Vertragspartner vergleichen die Werte innerhalb von 2 Wochen und werden bei eventuellen Abweichungen versuchen, eine gemeinsame Klärung ~~(wenn notwendig auch unter Austausch von Einzelgesprächsübersichten)~~ herbeizuführen.

Im Rahmen eines ~~Abschlußgesprächs~~Abschlussgesprächs werden die Ergebnisse des Tests, Abweichungen und Ursachen protokolliert und für die Erstellung des Stabilitätsberichtes entsprechend Ziffer 4.2.4.5 zur Verfügung gestellt.

Falls eine Klärung von Abweichungen, die eine korrekte Abrechnung gefährden, nicht erzielt werden kann, muss ein erneuter Billing-Test durchgeführt werden.

Falls weiterhin Abweichungen bestehen, muss dies in einer weiteren Prüfrunde mit Mediation und Technik geprüft und korrigiert werden. Danach wird dies mit einem abschließenden Billing Test abgeschlossen.

4.2.4.3 Kategorisierung der Fehlverhalten

Die erkannten Fehlverhalten werden entsprechend ihrer Ausprägung und Wirkbreite von den Vertragspartnern in ~~vier~~drei Kategorien eingeordnet.

Kategorie 1 (critical)

Fehlerauswirkung:
Der Fehler ist gravierend, da eine Nutzung von wichtigen Funktionen der Netzverbindungsleitungen nicht möglich ist, insbesondere wenn keine Billing-Daten vorhanden sind.

Dies hat folgende Konsequenzen:

- Unterbrechung des Interoperabilitätsnachweises, ggf. Trennung der Netze
- es entsteht evtl. eine längere Wartezeit auf eine Korrektur

Sofortmaßnahmen:
Maßnahmen zur Fehlerkorrektur müssen sowohl während als auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sofort eingeleitet werden (24-Stunden-Service~~)~~).

~~Abschluß~~Abschluss/Korrektur:
Die Korrekturmaßnahmen sind sofort durch die Vertragspartner einzuleiten. Eine Neutralisation des Fehlverhaltens muss schnellstmöglich erfolgen. Die Korrekturfrist beträgt 30 Kalendertage.

Stellungnahme:
Die erste schriftliche Stellungnahme durch die Vertragspartner hat innerhalb von 24 Stunden, jedoch spätestens am nächsten Arbeitstag zu erfolgen.

Kategorie 2 (major)

Fehlerauswirkung: Funktionen entsprechend der vereinbarten Standards sind in Teilbereichen nicht nutzbar.

Sofortmaßnahmen:
Maßnahmen zur Fehlerkorrektur müssen während der üblichen Geschäftszeiten sofort eingeleitet werden, jedoch spätestens am nächsten Arbeitstag.

~~Abschluß~~Abschluss/Korrektur:

Die Korrektur des Fehlverhaltens hat bis zum Beginn des uneingeschränkten Wirkbetriebes zu erfolgen. Die Frist beträgt 60 Kalendertage.

Stellungnahme:
Die erste schriftliche Stellungnahme durch die Vertragspartner hat innerhalb von 7 Kalendertagen zu erfolgen.

Kategorie 3 (minor)

Fehlerauswirkung:

- bereitgestellte Funktionen entsprechend der vereinbarten Standards sind in Teilbereichen nicht nutzbar, die die Beeinträchtigung ist gering

~~Abschluß~~Abschluss/Korrektur:
Die Korrektur des Fehlverhaltens kann

- nach Beginn des uneingeschränkten Wirkbetriebes mit einem vereinbarten Termin (die Frist beträgt 90 Kalendertage) oder
- spätestens mit dem nächsten Software-Hub erfolgen.

Stellungnahme: Die erste schriftliche Stellungnahme durch die Vertragspartner hat innerhalb von 7 Kalendertagen zu erfolgen.

4.2.4.4 Konsequenzen bei Fehlverhalten

Jeder Vertragspartner ist für die Beseitigung/Korrektur des in seinem Netz lokalisierten Fehlverhaltens zuständig.

Gravierende Fehlverhalten der Kategorie 1, die eine Aufrechterhaltung des eingeschränkten Wirkbetriebes verhindern, bzw. nicht umgehend korrigiert werden können, führen zu einer Unterbrechung des IOP-NW und ggf. zu einer Trennung der Netze.

Übrige gravierende Fehlverhalten der Kategorie 1 und 2 müssen vor dem Übergang in den uneingeschränkten Wirkbetrieb korrigiert sein. Der Korrekturerfolg muss in diesen Fällen durch Nachtests, im Testnetz bzw. falls aufgrund des Fehlerbildes erforderlich im Wirknetz, nachgewiesen werden.

4.2.4.5 Stabilitätsbericht

Im Stabilitätsbericht werden alle Ergebnisse des IOP-NW im Wirknetz, insbesondere die erkannten und kategorisierten Fehlverhalten dokumentiert.

Der Stabilitätsbericht wird zwischen den Vertragspartnern abgestimmt und von ihnen unterzeichnet. Als ~~Abschluß~~Abschluss des IOP-NW ist im Stabilitätsbericht von den Vertragspartnern darüber hinaus über folgende Punkte Einvernehmen zu erzielen:

- Erfordernis und ggf. Termin für Nachtests
- Erledigungstermine für die Korrektur übriger erkannter Fehlverhalten.

Das Testverfahren ist mit dem positiven ~~Abschluß~~Abschluss des IOP-NW - alle Fehlverhalten der Kategorie 1 und 2 wurden nach übereinstimmender Ansicht der Vertragspartner korrigiert - beendet.

Anlage ~~8~~6

Preise

I Preise für Zusammenschaltungsdienste von Telefónica Germany

1 Telefónica Germany B.1 Sprachtelefonie
Verbindungen in das Mobilfunk-Netz der Telefónica Germany

1.1 Entgeltstruktur

Für das Terminieren von ~~Voice~~Sprachtelefonie Verbindungen aus dem Netz von ICP zu Anschlüssen im Mobilfunk-Netz der Telefónica Germany gem. **Anlage 1** (*Zusammenschaltungsdienste ~~von Telefónica Germany~~*) sind Entgelte an die Telefónica Germany zu entrichten.

Die Berechnung der Entgelte richtet sich nach der Verbindungsdauer~~.~~ und dem Ursprung der Verbindung. Der Ursprung der Verbindung bestimmt sich anhand der im Verbindungsaufbau übergebenen P-Asserted-Identity. Die Verbindungsdauer wird sekundengenau ermittelt. In den angegebenen Entgelten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

1.2 Entgelt

Für den Verbindungsaufbau und das Halten einer ~~Voice~~ Sprachtelefonie-Verbindung zu Anschlüssen im Mobilfunk-~~Netze~~Netz der Telefónica Germany ~~kommt folgender Preis zur Anwendung:~~

~~1,10 Eurocent / Minute~~

~~Dieser Preis ist zurzeit~~zahlt ICP die in der ~~Regulierung unterworfen und ändert sich entsprechend~~Telefónica Germany-Preisliste festgelegten Entgelte. Das Entgelt der ~~jeweilig~~Leistung ist vom Ursprungsland des Anrufs, welches durch die übergebene P-Asserted-Identity identifiziert wird, abhängig. Die Zuordnung der Ursprungsländer in entsprechende Preisgruppen und die gültigen ~~Entgeltgenehmigung der BNetzA.~~ Preise sind in der jeweils gültigen Preisliste aufgeführt (nachfolgend „Preisliste“).

Entsprechend Ziffer 5.3 des Hauptteils dieser Zusammenschaltungsvereinbarung ist Telefónica Germany berechtigt, die Telefónica Germany-Preisliste einseitig zu ändern (nachfolgend „Preisänderung“) insbesondere die dort aufgeführte Zuordnung der Ursprungsländer in Preisgruppen sowie die zugehörigen Preise pro Preisgruppe. Die Preisänderung wird ICP schriftlich mitgeteilt, indem eine neue Telefónica Germany-Preisliste zugesandt wird. Die Preise werden zu dem in der Telefónica Germany-Preisliste angegebenen Datum gültig, frühestens jedoch sieben Kalendertage nach Zugang der neuen Telefónica Germany-Preisliste. Die Mitteilung auf elektronischem Wege z.B.

per E-Mail ist ausdrücklich zulässig. Sofern Preise zum Nachteil von ICP geändert werden, muss ICP die hiervon betroffenen Leistungen nicht weiter in Anspruch nehmen. Indem ICP die betroffene Leistung weiter in Anspruch nimmt, erklärt ICP seine Zustimmung zu der Preisänderung.

2 Telefónica Germany O.3 (MNP)

Verbindungen aus dem Telefonnetz von ICP über das Mobilfunknetz der Telefónica Germany in andere nationale Mobilfunknetze

2.1 Preishöhe

Für die Signalisierung des Verbindungsaufbaus, die Abfrage der Portierungsdatenbank und das Durchschalten und Halten des Nutzdatenverbindung bis zum Mobilfunkanschluss im identifizierten nationalen Mobilfunknetz zahlt ICP an Telefónica Germany den folgenden Preis ~~zzgl. der gesetzlich geltenden~~. Im angegebenen Preis ist die Umsatzsteuer~~:~~ nicht enthalten.

2.2 Preise

Es gelten jeweils die zwischen der Telefónica Germany und dem terminierenden Mobilfunknetzbetreiber vereinbarten bzw. rechtskräftig angeordneten oder festgesetzen Entgelte für die Terminierung zu Mobilfunkanschlüssen in dessen Netz ~~(ggf. sofern anwendbar unter Differenzierung der Terminierungsleistung)~~ zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von

0,015 Euro / Minute.

~~II Preise für Zusammenschaltungsdienste von ICP~~

~~Aus redaktionellen Gründen freibleibend~~

III. Entgelte für Bestellung, ~~Konfifguration~~Konfiguration und Test der Netzverbindungen

~~Soweit Teile der nachfolgend unter 1. bis 8. aufgeführten Preise einer Ex-ante Regulierung unterworfen sind, ändern sich die entsprechenden Preise gemäß der jeweilig gültigen Entgeltgenehmigung der BNetzA (s. auch Hauptteil, Ziff. 5.2.1.) oder -soweit keine entsprechenden Preise beantragt oder genehmigt worden sind- werden die entsprechenden Leistungen nicht in Rechnung gestellt.~~

1 Entgelte für Rückgängigmachung (Stornierungen) von Bestellungen

Leistung	Entgelt in € ~~(EURO)~~ exkl. ~~USt~~ MwSt.
Stornierung einer Bestellung vor Bereitstellung je betroffenem Übergabepunkt (Standardimplementierung)	1308,00

Zusätzlicher Aufwand wegen Sonderbauweise und erhöhter Komplexität wird in (vollen) Manntagen abgerechnet. Das Entgelt beträgt 630,00 Euro je Manntag zuzüglich MwSt.

2 Entgelte für die Änderung von Bestellungen

Leistung	Entgelt in € ~~(EURO)~~ exkl. ~~USt~~ MwSt.
Änderung einer verbindlichen Bestellung je betroffenen Übergabepunkt (Standardimplementierung)	350,00

Zusätzlicher Aufwand wegen Sonderbauweise und erhöhter Komplexität wird in (vollen) Manntagen abgerechnet. Das Entgelt beträgt 630,00 Euro je Manntag zuzüglich MwSt.

3 Entgelte für Konfigurationsmaßnahmen und Tests im Netz der Telefónica ~~Germany~~

Entgelte für Konfigurationsmaßnahmen wie z.B.

- Maßnahmen zur Einrichtung und Planung der Zusammenschaltungsverbindung,
- Implementierung, Verkehrslenkung und Registrierung bei Erstbereitstellung,
- Ersteinrichtung Verkehrsbeziehung im Inter Carrier Billingsystem-System,
- Technical Framework und Dokumentation,
- Aufwendungen für Bestellabwicklung und Planung,
- nachträgliche Maßnahmen zur Einrichtung der Verkehrslenkung und –registrierung bei betroffenen Vermittlungsstellen,
- Aufwendungen für Interoperabilitätstests bei Erstanschaltung und sonstige nach Implementierung notwendige Tests ~~von Telefónica Germany~~.

werden nach Aufwand in (vollen) Manntagen abgerechnet.

Das Entgelt beträgt 630,00 Euro je Manntag zzgl. ~~MWSt~~MwSt.

Sollte es für die Erbringung der Leistungen / Durchführung der Konfigurationsmaßnahmen (u.a. die Durchführung von Zusammenschaltungstests) darüberhinaus erforderlich sein, eine Testumgebung (Testbed) bei einem oder mehreren Systemherstellern oder andere technische Infrastruktur anzumieten, so werden die hierdurch entstehenden Kosten nach Aufwand abgerechnet.

4 Entgelte bei Stornierung von Testfenstern durch ICP

Bei Stornierung eines bestätigten Testfensters durch ICP innerhalb einer Frist von 8 Wochen vor dem Beginn des Testfensters ist folgendes Stornierungsentgelt zu zahlen:

Das Stornierungsentgelt beträgt bei einem Testfensterumfang von:

einer Woche	5.512,00 EUR;
zwei Wochen	11.023,00 EUR;
drei Wochen	16.535,00 EUR;
vier Wochen	22.047,00 EUR.

~~ICP trägt darüber~~Darüber hinaus ggf. angefallene Kosten für eine von Dritten bereitgestellte Testbedumgebung~~.~~

5 Überschreiten der Bereitstellungsfristen sind durch Telefónica Germany

Wird die Bereiststellungsfrist durch von Telefónica Germanystornierende Partei zu verantwortenden Umständen überschritten, so leistet die Telefónica Germany je betroffenem Intra-Building-Abschnitt eine Ausgleichszahlung in folgender Höhe tragen.

je Übergabepunkt, bei einer Verspätung von

6 bis zu 10 Kalendertagen 600 €

von mehr als 10 bis 15 Kalendertagen 1500 €

von mehr als 15 bis 20 Kalendertagen 3000 €

von mehr als 20 Kalendertagen 6000 €

6 Pauschalierter Schadenersatz für Nichteinhaltung der Reaktionszeiten

Für die Nichteinhaltung der Reaktionszeiten nach Maßgabe der Ziffer 3.3 der **Anlage 3** (*Planbare Arbeit/Entstörung/Service Level Agreement*) im Falle von Störungen der Zusammenschaltung ist je Störfall und Übergabepunkt ein pauschalierter Schadensersatz von der Vertragspartei, die die Nichteinhaltung zu vertreten hat an die andere Vertragspartei zu entrichten.

Ist der Störfall durch ICP zu vertreten, und sind keine dedizierten Reaktionszeiten für die Behebung des Fehlers durch ICP vereinbart, so werden zur Bemessung des Schadensersatzes die Reaktionszeiten der Telefónica zugrundegelegt.

Der kalenderjährlich maximal zu zahlende pauschalierte Schadensersatzist auf das im entsprechenden Kalenderjahr zu zahlendeEntgelt gemäß Abschnitt III Punkt 1 für den gestörten übergabepunkt beschränkt. Den betroffenen Vertragspartnern ist der Nachweis eines höheren Schadens gestattet. Der verursachenden Vertragspartei ist der Nachweis gestattet, daß dem Vertragspartner kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Bemessung des Schadenersatzes

Nichteinhaltung der Reaktionszeit um	Schadensersatz
mehr als 1,5 bis zu 48 Stunden	600 €
48 Stunden bis 96 Stunden	1500 €

~~mehr als 96 bis 192 Stunden~~	~~3000 €~~
~~mehr als 192 Stunden~~	~~6000 €~~

~~IV Preise für Netzverbindungen / Intra-Building-Abschnitte und Test von ICP / Mindestverkehr~~

~~Aus redaktionellen Gründen freibleibend~~

Anlage ~~9~~7

Abrechnung

Die nachfolgend aufgeführten **Begriffe** haben innerhalb der vorliegenden Zusammenschaltungsvereinbarung folgende Bedeutung:

Abrechnungszeitraum
bezeichnet den Zeitraum für die Inrechnungstellung der Verbindungsleistungen (entsprechend **Anlage** ~~8 - Preis -).~~**6** - Preise). Es gilt vorbehaltlich einer anderen Festlegung durch die Vertragspartner jeweils der erste Tag des Monats, 0.00 Uhr, bis zum letzten Tag des gleichen Monats, 23.59:59 Uhr.

Call Data Record (CDR)
enthält alle für die Verzonung und Tarifierung einer Verbindung bzw. Leistung erforderlichen Informationen. Er enthält insbesondere Quell- und Zielrufnummer, Beginndatum, Beginnuhrzeit und Dauer, Identifikationsmöglichkeit für den Call (Session-ID) und/oder Übergabeort.

A Abrechnung ~~der Interconnection-Leistungen~~ zwischen den Vertragspartnern

1 Soweit im einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, stellt der Vertragspartner, der die Leistung erbracht hat, dem anderen Vertragspartner die im Rahmen der jeweils aktuell gültigen Zusammenschaltungsvereinbarung erbrachten Leistungen in Rechnung. Die den Vertragspartnern in Rechnung gestellten Preise ergeben sich aus **Anlage ~~86~~** (*Preise*). Weitere Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

2 **Die Rechnungen enthalten folgende Informationen:**

- ~~-~~ Kundenname und Rechnungsanschrift
- Rechnungsdatum ~~(Absendetag der Rechnung);~~
- ~~Kundennummer (8-stellig, kennzeichnet den Kunden soweit vergeben aus Vertriebssicht, gültig für n Debitorennummern);~~
- ~~-~~ Kundennummer
- Rechnungsnummer~~;~~
- ~~-~~ Bankverbindung und Zahlungsziel~~;~~
- ~~-~~ Telefonnummer/Mail-Adresse für Rückfragen~~.~~

Bei der Rechnungsstellung für Verbindungsleistungen:

- ~~-~~ Abrechnungszeitraum~~;~~
- Leistungsbezeichnung
- Nettobetrag, USt.-Betrag~~,~~ (sofern anwendbar), Bruttobetrag~~;~~ (sofern anwendbar)
- Gutschriften (soweit und sofern anwendbar)

Bei der Rechnungsstellung für Preise, die für einen Zeitraum oder die einmalige Bereitstellung berechnet werden:

- Überlassungszeitraum~~;~~
- Bereitstellungspreise~~;~~
- Überlassungspreise~~;~~
- Preise für einmalige Leistungen~~;~~
- Umsatzsteuersatz (sofern anwendbar), je Leistungsnummer~~;~~ und/oderLeistungsbezeichnung
- Umsatzsteuer (sofern anwendbar), je Rechnung (ggf. aufgeschlüsselt nach unterschiedlichen Steuersätzen~~);~~)

~~zu zahlender Gesamtbetrag;~~

- ~~eventuell~~Gesamtbetrageventuell Zusatzdienste mit ~~-~~
- soweit vorhanden - Artikel- und Leistungsnummer~~.~~

Als Zusatz zur Rechnung erhält der Rechnungsempfänger für die innerhalb eines Abrechnungszeitraumes entstandenen Verbindungen einen ‘Anhang zur Rechnung’ für Kontrollzwecke. Hierin sind die einzelnen Rechnungspositionen ~~je Ort der~~

~~Zusammenschaltung~~ nachvollziehbar aufgeschlüsselt. Aufgeführt werden zumindest die Anzahl der Gespräche und der Gesprächsminuten aufgegliedert nach ~~–~~den vereinbarten Zusammenschaltungsleistungen.

3 ~~Preise~~Entgelte, die für einen definierten Abrechnungszeitraum nicht rechtzeitig bearbeitet werden können, werden unverzüglich mit der nächsten Rechnung in Rechnung gestellt. Diese ~~Preise~~Entgelte sind gesondert, bezogen auf den tatsächlichen Leistungszeitraum, auszuweisen.

4 **Verzugszinsen werden in einer gesonderten Rechnung mit folgenden Inhalten fakturiert:**

- ~~-~~ Rechnungsdatum~~;~~
- ~~-~~ Kundennummer (soweit vergeben~~);~~)
- ~~-~~ Rechnungsnummer~~;~~
- ~~-~~ Rechnungsdatum und Rechnungsnummer der Originalrechnungen, auf die Zinsen erhoben werden~~;~~
- ~~-~~ offener Betrag~~;~~
- ~~-~~ in Rechnung gestellter Zinssatz~~;~~
- ~~-~~ in Rechnung gestellte Zinsen~~;~~

5 Rechnungseinwände sind ausgeschlossen, sofern die Differenz zwischen den in der Rechnung des einen Vertragspartners ausgewiesenen Verbindungsminuten und den vom anderen Vertragspartner mittels Kontrolllisten über den Zeitraum eines Abrechnungsmonats aufgezeichneten Verbindungsminuten 1% der Summe der gesamten Verbindungsminuten unterschreitet und der Einwand weniger als 500 € der Rechnungsumme betrifft.

6 **Angaben, die bei einer Einwendung gegen eine strittige Rechnung zu machen sind:**

- ~~-~~ Kundennummer~~;~~
- ~~-~~ Rechnungsdatum und Rechnungsnummer der beanstandeten Rechnung~~;~~
- ~~-~~ strittiger Betrag~~;~~
- ~~-~~ Grund der Einwendung~~;~~
- ~~-~~ ggf. Dokumente zum Abgleich der strittigen Einzelpositionen~~;~~
- ggf. Vorschlag für eine Lösung des Falles~~.~~

7 Rechnungsempfänger ~~von Telefónica Germany und ICP:~~

~~s.~~siehe **Anlage ~~10~~8** (*Ansprechstellen*)

8 Anfragen zu Rechnungen zwischen den Vertragspartnern~~:~~

~~s.~~siehe **Anlage ~~10~~8** (*Ansprechstellen*)

B Verfahren zur Regelung von Rechnungsunstimmigkeiten für Interconnectionleistungen

Als Verfahren zur Ermittlung eines Rechnungsbetrages im Falle von fehlerhaft in Rechnung gestellten Entgeltforderungen für Interconnectionleistungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist, wird eine Extrapolation mittels linearer Regression angewendet. Der gültige Rechnungsbetrag wird dabei aus als Produkt der Minutenvolumen der bestrittenen Interconnectionleistung der 6 vorangegangenen unbeanstandeten Rechnungen (falls vorhanden) multipliziert mit dem für die Interconnectionleistung gültigen Tarif gemäß Anlage 8 ermittelt.

Die Formel für die Regressionsgerade lautet:

$$y = a + bx$$

a und b berechnen sich (mittels der Methode der kleinsten Quadrate) aus den Formeln:

$$b = \frac{\sum_{i=1}^{6}(x_i - \bar{x}_i)(y_i - \bar{y}_i)}{\sum_{i=1}^{6}(x_i - \bar{x}_i)^2}$$

$$a = \bar{y} - b\bar{x}_i,$$

wobei

x_i die einzelnen Abrechnungszeitpunkte (in Tagen bis hin zu 6 Abrechnungszeiträumen, z.B. x_1 = 30 Tage, x_2 = 61 Tage, x_3 = 91 Tage usw.),

y_i die entsprechenden Minutenvolumen der einzelnen strittigen Interconnectionleistung),

$\bar{x}$, $\bar{y}$ jeweils die arithmetischen Mittelwerte über die verwendeten (in der Regel sechs) Werte bezeichnen.

Anlage ~~10~~8

Ansprechstellen

Telefónica Germany

1 Ansprechstellen bei Telefónica Germany

Vertragsangelegenheiten	[BuGG]
Änderungen der Ansprechpartner	[BuGG]
NMC Störungsmeldestelle und Eskalations-verfahren im Störungsfall:	Siehe **Anlage ~~3~~2**
Planungsabsprachen	[BuGG]
Abrechnung/Billingtests	[BuGG]
Rechnungsanschrift	[BuGG]
Postfach elektr. Rechnungen	[BuGG]

Bitte verwenden Sie wenn möglich in der Betreffzeile eine Information, die eine Zuordnung der Rechnung ermöglicht (Kundennummer, Interconnect o.ä.). Die Mail selbst sollte in text oder rich text (rtf) Format verfasst sein, da das html Format nicht unterstützt wird.

Anfragen/Einwendungen zu Rechnungen	[BuGG]
E-Mail Verteiler OBR-Preislisten	[BuGG]

Bankverbindung [BuGG]

Telefónica Germany behält sich Änderungen hieran vor. Änderungen werden unverzüglich der entsprechenden Ansprechstelle von ICP mitgeteilt.

ICP

2 Ansprechstellen bei ICP

~~**Vertragsangelegenheiten**~~

~~**Änderungen der Ansprechpartner**~~

~~**Network Management Center/Störungsmeldungen**~~

~~**Eskalationsverfahren im Störungsfall**~~

~~**Stufe 1**~~

~~**Stufe 2**~~

~~**Tests**~~

~~**Planungsabsprachen**~~

~~**Rechnungsanschrift**~~

~~**Bankverbindung**~~